

# AMTSBLATT

Informiert aus Tradition.



KANTON  
NIDWALDEN

**Amtlicher Teil**

Herausgeber Kanton Nidwalden

Verlag, Druck und Abonnementsverwaltung Engelberger Druck AG, Oberstmühle 3, 6370 Stans

Kontakt Tel. 041 619 1570, Fax 041 619 15 60, amtlich@amtsblatt-nw.ch, www.amtsblatt-nw.ch

Nr. 36 · 2. September 2020

**näef**  
STOREN

**NÄF AG**

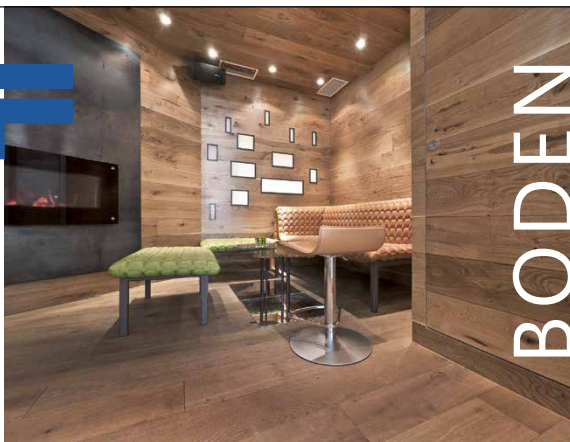
Seestrasse 2  
6052 Hergiswil  
Telefon 041 630 34 22  
[www.moebel-naef.ch](http://www.moebel-naef.ch)  
[info@moebel-naef.ch](mailto:info@moebel-naef.ch)



**näef**  
BODEN

**NÄF AG**

Seestrasse 2  
6052 Hergiswil  
Telefon 041 630 34 22  
[www.moebel-naef.ch](http://www.moebel-naef.ch)  
[info@moebel-naef.ch](mailto:info@moebel-naef.ch)



# INHALTSVERZEICHNIS

---

<b>Informationen aus dem Regierungsgebäude</b>	<b>1723</b>
<b>Eidgenössische Volksabstimmungen</b>	<b>1727</b>
<b>Landrat</b>	<b>1730</b>
<b>Direktionen und Amtsstellen</b>	<b>1764</b>
Baudirektion	1766
Justiz- und Sicherheitsdirektion	1768
Landwirtschafts- und Umweltdirektion	1769
Gesundheits- und Sozialdirektion	1774
<b>Handelsregister</b>	<b>1775</b>
<b>Schuldbetreibung und Konkurs</b>	<b>1782</b>
<b>Gerichte</b>	<b>1789</b>
<b>Gemeinden</b>	<b>1793</b>
Baugesuche	1793
Ennetbürgen	1794
Stans	1795
Wolfenschiessen	1796
<b>Selbständige Anstalten</b>	<b>1798</b>



Die nächste Ausgabe Nr. 37 erscheint am  
Mittwoch, den 9. September 2020

# INFORMATIONEN AUS DEM REGIERUNGSGEBÄUDE

## *Gemeindesteueramt Emmetten tritt Aufgaben an den Kanton ab*

---

*Bisher hat das Gemeindesteueramt die Veranlagung der Emmetter Steuerpflichtigen vorgenommen. Nun wird das Gemeindesteueramt per Ende 2020 aufgelöst und die Aufgaben gehen ans kantonale Steueramt über.*

Der Gemeinderat Emmetten hat entschieden, kein eigenes Steueramt mehr zu führen und die damit verbundenen Veranlagungstätigkeiten per 1. Januar 2021 an das kantonale Steueramt zurückzugeben. Die Komplexität im Steuerrecht hat sich in den vergangenen Jahren akzentuiert und damit verbunden auch der fachliche Anspruch an Mitarbeitende der Steuerämter. Der Gemeinderat begründet seinen Schritt unter anderem damit, dass es immer schwieriger geworden ist, qualifizierte Fachleute zu finden und abwesenheitsbedingte Ausfälle zu kompensieren. Bereits bisher werden verschiedene Bereiche durch das kantonale Steueramt abgedeckt, zum Beispiel die Wertschriftenkontrolle und die Veranlagung der selbständig erwerbenden Personen. Die Verlagerung zum kantonalen Steueramt bringt daher Vorteile, alle Anliegen können durch eine Stelle bearbeitet werden.

Beim kantonalen Steueramt sind infolge der Integration des Gemeindesteueramtes neu 120 Stellenprozente zu schaffen, dies im Rahmen einer Erweiterung des Leistungsauftrags. Diese ist kostenneutral möglich, da die bisherige Entschädigung an die Gemeinde Emmetten für die Führung des Gemeindesteueramtes auf diesen Termin hin entfällt. Den Einwohnerinnen und Einwohnern aus Emmetten stehen weiterhin dieselben Dienstleistungen zur Verfügung. Sie erhalten ab dem 1. Januar 2021 zu sämtlichen steuerlichen Fragen Auskunft beim kantonalen Steueramt am Bahnhofplatz 3 in Stans (Telefon 041 618 71 27).

Stans, 26. August 2020

*Das Kantonsspital Nidwalden wird im Verlauf von 2021 zu einer Tochtergesellschaft der Luzerner Kantonsspital AG. Die Spitalgebäude indes verbleiben zu 100 Prozent im Besitz des Kantons Nidwalden. Sie sollen einer neu zu gründenden öffentlich-rechtlichen Anstalt übertragen werden. Der Regierungsrat beantragt dem Landrat, das Dotationskapital dieser Gesellschaft bei 30 Millionen Franken festzulegen.*

Das Kantonsspital Nidwalden ist seit rund zehn Jahren in eine gut funktionierende Kooperation mit dem Kantonsspital Luzern eingebunden. Um für die Bevölkerung weiterhin eine qualitativ hohe und wohnortnahe Spitalversorgung sicherzustellen und einen zweckmässigen und wirtschaftlichen Betrieb zu gewährleisten, ist die Spitalregion Luzern-Nidwalden (LUNIS) in einen rechtlich verbindlichen Rahmen zu überführen. Hierzu haben sowohl der Landrat in Nidwalden als auch der Kantonsrat in Luzern vor kurzem die Weichen gestellt, indem sie die neuen Spitalgesetze deutlich gutgeheissen haben. Die Referendumsfrist verstrich in beiden Kantonen unbenutzt.

Gemäss dem neuen Spitalgesetz wird das Kantonsspital Nidwalden im ersten Halbjahr 2021 von einer selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalt in eine gemeinnützige Aktiengesellschaft, die Spital Nidwalden AG, umgewandelt. Die Luzerner Kantonsspital AG wird anschliessend die Aktienmehrheit von 60 Prozent übernehmen, die restlichen 40 Prozent verbleiben beim Kanton Nidwalden. Kein Bestandteil der neuen AG sind die Immobilien des Kantonsspitals Nidwalden. Diese bleiben vollständig im Besitz des Kantons und werden der Spital Nidwalden Immobilien-Gesellschaft übertragen. Diese neue öffentlich-rechtliche Anstalt soll Anfang 2021 mit Inkrafttreten des neuen Spitalgesetzes gegründet werden. «Die Luzerner Kantonsspital AG ist für einen reibungslosen Betrieb in den Spitälern verantwortlich. In unseren Zuständigkeitsbereich fällt weiterhin, dass die Gebäude und technischen Einrichtungen gut unterhalten werden», erklärt Gesundheits- und Sozialdirektorin Michèle Blöchliher.

### **Gesellschaft soll Investitionen eigenständig finanzieren**

Im neuen Spitalgesetz ist festgehalten, dass der Kanton der Spital Nidwalden Immobilien-Gesellschaft das Dotationskapital zur Verfügung stellt, was dem Grundkapital entspricht. Heute beträgt das Dotationskapital des Kantonsspitals Nidwalden 40 Millionen Franken. Die neue Gesellschaft soll mit 30 Millionen Franken – nebst Reserven – ausgestattet werden. Die restlichen 10 Millionen Franken sollen dem Dotationskapital der neuen Spital Nidwalden AG für den künftigen Betrieb zugewiesen werden. Im Weiteren wird die Vorfinanzierung für das Kantonsspital Nidwalden aufgelöst und der Spital Nidwalden Immobilien-Gesellschaft ein Betrag von rund 8.7 Millionen Franken als Gewinnreserve zur Verfügung gestellt. «Mit dem vorgesehenen Grundkapital wird die Gesellschaft imstande sein, Investitionen in die künftige Erneuerung oder Erweiterung der Spitalgebäude selber zu tragen», sagt Michèle Blöchliher.

Der Regierungsrat hat die Vorlage an den Landrat verabschiedet. Dieser wird abschliessend über die Höhe des jeweiligen Dotationskapitals befinden.

Stans, 27. August 2020

*Der Wandel im Energiebereich verlangt nach dem Zusammenwachsen verschiedener Teilsysteme. Dabei eröffnen aufkommende Energieträger wie Gas, Wasserstoff, Wärme und Kälte der Elektrizitätsbranche neue Marktchancen. Dies gilt auch für das Elektrizitätswerk Nidwalden (EWN). Gemäss kantonaler Gesetzgebung ist für die Einführung neuer Energieträger beim EWN der Landrat zuständig, weshalb der Regierungsrat einen Antrag verabschiedet hat.*

Im Zuge der vollständigen Marktöffnung und der freien Stromwahl wird der Konkurrenzdruck in der Elektrizitätsbranche zunehmen, zumal neue Akteure auf dem Markt erwartet werden. Deshalb sind die bestehenden Stromversorger gefordert, ihre Geschäftsmodelle grundlegend zu überdenken und neue Geschäftsfelder zu prüfen. Davon ist das kantonale Elektrizitätswerk (EWN) nicht ausgenommen. Das EWN ist gegenwärtig zwar am Markt gut positioniert, kann aber nicht als sogenanntes Querverbandsunternehmen agieren, das alle Energieformen in seine Geschäftstätigkeit einbinden kann. Gemäss aktueller Gesetzgebung ist der Handlungsspielraum in der Sparte Energie auf die klassische Gewinnung von Strom und dessen Vertrieb begrenzt. «Wenn wir das EWN für die Zukunft fit machen wollen, muss der Verwaltungsrat mehr Flexibilität erhalten, um die sich bietenden Chancen von neuen Technologien zu Gunsten der Energieversorgung in unserem Kanton zu nutzen», sagt Landwirtschafts- und Umweltdirektor Joe Christen.

Der Regierungsrat will dem Elektrizitätswerk deshalb ermöglichen, in Zukunft Anlagen zur Produktion, Verteilung und Verwendung von Wärme/Kälte, Gas und Wasserstoff zu errichten und zu betreiben. Dadurch würde das EWN auch befähigt, Energienetze intelligent zu verbinden, um Synergien zwischen den leitungsgebundenen Energieträgern zu nutzen, zum Beispiel um überschüssigen Strom im Sommer in Gas umzuwandeln und später für die Wärmegewinnung, die Mobilität oder die Rückverstromung zu verwenden. Dieses Ineinandergreifen der Energiesysteme ist eine zentrale Voraussetzung, um die künftigen Herausforderungen im Energiesektor zu meistern. Da die Einführung neuer Energieträger beim EWN gemäss kantonaler Gesetzgebung in den Zuständigkeitsbereich des Landrates fällt, hat der Regierungsrat einen entsprechenden Antrag verabschiedet.

---

## **Mit Eignerstrategie und Energieleitbild vereinbar**

Der Kanton verfügt über eine Eignerstrategie für das EWN, welche die Rahmenbedingungen für die Unternehmensstrategie vorgibt. Bereits heute wird in der Eignerstrategie festgehalten, dass neben Elektrizität als gegenwärtiges Kerngeschäft auch andere Energieträger möglich sein sollen, die einen nachhaltigen Beitrag an die Versorgungssicherheit leisten können. Zudem unterstreicht der Kanton in seinem Energieleitbild sein Interesse an einer ökologischeren Energieversorgung, nicht zuletzt im Hinblick auf die Umsetzung der Energiestrategie 2050 des Bundes. «Mit der Ausweitung auf zusätzliche Energieträger würde ein wichtiger Schritt in diese Richtung gemacht», ist Joe Christen überzeugt und betont: «Wenn sich das EWN nicht ernsthaft mit solchen Zukunftsprojekten befassen kann, droht es den Anschluss zu verpassen – auch in Bezug auf das Wissen und die Kompetenzen im Bereich der neuen Energieträger.» Das EWN steht finanziell auf gesunden Beinen und kann daher Investitionen in andere Energieformen eigenständig tätigen.

Stans, 27. August 2020

# EIDGENÖSSISCHE VOLKSABSTIMMUNGEN

*Eidgenössische und kantonale Volksabstimmung*

---

## Kreisschreiben 2 zum Abstimmungssonntag vom Sonntag, 27. September 2020

### 1 Zeitpunkt

Am **Sonntag, 27. September 2020** findet die **eidgenössische Volksabstimmung** über

- Volksinitiative «Für eine massvolle Zuwanderung (Begrenzungsinitiative)»;
- Änderung des Bundesgesetzes über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdgesetz, JSG);
- Änderung des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer (Steuerliche Berücksichtigung der Kinderdrittbetreuungskosten);
- Änderung des Bundesgesetzes über den Erwerbsersatz für Dienstleistende und bei Mutterschaft (Erwerbsersatzgesetz, EOG);
- Bundesbeschluss über die Beschaffung neuer Kampfflugzeuge

sowie

die **kantonale Volksabstimmung** betreffend

- Teilrevision des Gesetzes über die Steuern des Kantons und der Gemeinden (Steuergesetz, StG)
  - Vorlage des Landrates (Amtsblatt 2019, 1091)
  - Gegenvorschlag des Referendumskomitees (Amtsblatt 2019, 1440)

statt.

### 2 Massgebende Vorschriften

Für die Durchführung der vorerwähnten Abstimmungen und Wahlen sind das Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die politischen Rechte vom 27. Mai 2009 sowie das Gesetz über die politischen Rechte im Kanton (Wahl- und Abstimmungsgesetz) vom 26. März 1997 massgebend.

### 3 Abstimmungszeiten

Die Wahllokale sind an folgenden Zeiten offen:

#### Hauptlokale und Nebenlokale

Sonntag, 27. September 2020            09.30 – 11.00 Uhr

---

#### 4 Standorte der Haupt- und Nebenlokale

- |     |                                 |  |
|-----|---------------------------------|--|
| 41  | <b>Stans</b>                    | Eingangshalle Gemeindeverwaltung,<br>Stansstaderstrasse 18 |
| 41  | <b>Ennetmoos</b>                | Gemeindehaus Allweg  |
| 42  | <b>Dallenwil</b><br>-Nebenlokal | Gemeindeverwaltung<br>Restaurant Alpenhof, Wiesenberg      |
| 43  | <b>Stansstad</b>                | Gemeindehaus   |
| 44  | <b>Oberdorf</b>                 | Gemeindehaus Oberdorf                                      |
| 45  | <b>Buochs</b>                   | Gemeindehaus   |
| 46  | <b>Ennetbürgen</b>              | Gemeindehaus   |
| 47  | <b>Wolfenschiessen</b>          | Gemeindehaus, Eingangshalle zur Gemeindeganzlei            |
| 48  | <b>Beckenried</b>               | Dorfplatz 4, Haus am Dorfplatz                             |
| 410 | <b>Hergiswil</b>                | Gemeindehaus, Seestrasse 54                                |
| 411 | <b>Emmetten</b>                 | Gemeindeganzlei  |

#### 5 Abstimmungsanordnungen

- 51 Stimmberechtigt sind im Kanton wohnhafte Schweizerinnen und Schweizer, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben und im Stimmregister eingetragen sind. Personen, die wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden, sind vom Stimmrecht ausgeschlossen. Zudem sind auch die im Stimmregister eingetragenen Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer stimmberechtigt.
- 52 Das von der Gemeindeganzlei geführte Stimmregister steht den Beteiligten zur Einsichtnahme offen. Einsprachen gegen das Stimmregister sind spätestens am Montag vor dem Abstimmungstag der Gemeindeganzlei einzureichen. Hat jemand, der zu Unrecht vor dem Abstimmungstag nicht eingetragen ist, die fristgerechte Einsprache versäumt, so kann er bis zum Schluss der Abstimmung sein begründetes Begehren dem Abstimmungsbüro unterbreiten.



- 
- 53 Bei der Abstimmung ist die Stimmberechtigung durch Abgabe des Stimmrechtsausweises nachzuweisen. Alsdann ist der handschriftlich ausgefüllte Stimmzettel im unverschlossenen Umschlag für die Stimm- und Wahlzettel in die Urne zu legen. Stimmrechtsausweis und Umschlag für die Stimm- und Wahlzettel werden den Stimmberechtigten zusammen mit den Stimmzetteln drei Wochen vor der Abstimmung zugestellt.
- 54 Wer **brieflich** abstimmen will, befolgt für die Stimmabgabe die Anleitung, wie sie auf dem Stimmrechtsausweis abgedruckt ist und **unterschreibt den Stimmrechtsausweis**.
- 55 Das Rückantwortkuvert kann frankiert einer Poststelle übergeben, bei der Gemeindeverwaltung abgegeben, in den Briefkasten der Gemeindeverwaltung eingeworfen oder durch einen Vertreter dem Abstimmungsbüro übergeben werden.
- 56 Die briefliche Abstimmung ist bis zum Schluss des Urnenganges möglich; nach Schliessung der Urnen eingehende Stimmzettel werden nicht mehr berücksichtigt.
- 57 Das Abstimmungsergebnis der Gemeinde wird im Wahl- und Abstimmungsprogramm elektronisch erfasst und übermittelt. Die Abstimmungsunterlagen sind danach der Staatskanzlei zuzustellen.

Stans, 2. September 2020

KANTONALES ABSTIMMUNGSBÜRO

Präsident  
*Armin Eberli*

# LANDRAT

## Protokoll

---

### Auszug aus dem Protokoll des Landrates vom 26. August 2020

Vorsitz: Landratspräsidentin Therese Rotzer-Mathyer, Ennetbürgen

Anwesend: 57 Ratsmitglieder

Stans, Theatersaal Kollegium St. Fidelis, 08.30 bis 12.05 Uhr

1. Die ergänzte Tagesordnung wird genehmigt.
2. Die Protokolle der Landratssitzungen vom 27. Mai und 24. Juni 2020 werden genehmigt.
3. Landrat Dave Kesseli, Buochs, legt den Amtseid ab.
4. Ersatzwahlen: Als Mitglieder von landrätlichen Kommissionen für den Rest der Amtszeit 2018-2022 werden gewählt:  
Finanzkommission: Landrat Toni Niederberger, Stans.  
Aufsichtskommission: Landrat Dave Kesseli, Buochs.  
Kommission für Finanzen, Steuern, Gesundheit und Soziales (FGS):  
Landrat Dave Kesseli, Buochs.  
Interparlamentarische Geschäftsprüfungskommission für das Laboratorium der Urkantone (IGPK LdU): Landrat Sepp Gabriel, Buochs.  
Redaktionskommission: Präsident: Landratssekretär lic. iur. Emanuel Brügger, Hergiswil. Mitglied: Landschreiber lic. iur. Armin Eberli, Stans.
5. Das Postulat von Landrat Pierre Nemitz, Beckenried, betreffend angefallene Fixkosten bei Nidwaldner Unternehmen während des Corona-Lockdowns wird als dringlich erklärt.
6. Die Teilrevision des Gesetzes über die Steuern des Kantons und der Gemeinden (Steuer-gesetz, StG) wird in 2. Lesung beschlossen.
7. Die Teilrevision des Gesetzes über die Gerichte und die Justizbehörden (Gerichtsgesetz, GerG) wird in 2. Lesung beschlossen.
8. Die Änderung des Gesetzes über die Förderung des Tourismus (Tourismusförderungs-gesetz, TFG) wird in 1. Lesung beschlossen.
9. Das Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (Krankenversi-cherungsgesetz, KKV) wird in 1. Lesung beschlossen.
10. Das gutgeheissene Postulat von Landrat Andreas Gander, Stans, und Landrat Hans-Peter Zimmermann, Stans, betreffend Verkehrssituation in Stans wird gemäss Antrag des Regie-rungsrates weiterbearbeitet (Ziff. 1) beziehungsweise als erledigt abgeschrieben (Ziff. 2).  
Traktandum 11 (Interpellation betreffend fiskalpolitische Massnahmen Coronakrise) wird an der nächstfolgenden Sitzung vom 23. September 2020 behandelt.
12. Das Einfache Auskunftsbegehren von Landrat Urs Amstad, Beckenried, betreffend Bus-verbindungen Nidwalden/Kantonsbahnhof Altdorf wird durch Baudirektor Josef Nieder-berger beantwortet.

---

13. Das Einfache Auskunftsbegehren von Landrätin Sandra Niederberger, Hergiswil, betreffend Haftbedingungen im Gefängnis Stans wird durch Justiz- und Sicherheitsdirektorin Karin Kayser beantwortet.

Die Traktanden 14 bis 16 (Berichte der IGPK VSZ, ILZ und IPH) werden an der nächstfolgenden Sitzung vom 23. September 2020 behandelt.

17. Verabschiedung von alt Landschreiber Hugo Murer und von alt Landratssekretär Armin Eberli.

Stans, 27. August 2020

LANDRAT NIDWALDEN

Landratssekretär

*lic. iur. Emanuel Brügger*

---

# **Gesetz über die Steuern des Kantons und der Gemeinden (Steuergesetz, StG)**

Änderung vom 26. August 2020<sup>1</sup>

---

Der Landrat von Nidwalden,  
gestützt auf Art. 32 und 60 der Kantonsverfassung,  
beschliesst:

## **I.**

Das Gesetz vom 22. März 2000 über die Steuern des Kantons und der Gemeinden (Steuergesetz, StG)<sup>2</sup> wird wie folgt geändert:

## **II. EINKOMMENS- UND VERMÖGENSSTEUERN**

### **A. Steuerpflicht**

#### **1. Steuerliche Zugehörigkeit und Umfang der Steuerpflicht**

#### **Art. 5 Abs. 2 Ziff. 8 Wirtschaftliche Zugehörigkeit**

<sup>1</sup> Natürliche Personen ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt im Kanton sind aufgrund wirtschaftlicher Zugehörigkeit steuerpflichtig, wenn sie:

1. im Kanton Geschäftsbetriebe oder Betriebsstätten unterhalten;
2. an Grundstücken im Kanton Eigentum, dingliche Rechte oder diesen wirtschaftlich gleichkommende persönliche Nutzungsrechte haben.
3. im Kanton gelegene Grundstücke vermitteln oder damit handeln.

<sup>2</sup> Natürliche Personen ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz sind ergänzend zu Abs. 1 aufgrund wirtschaftlicher Zugehörigkeit steuerpflichtig, wenn sie:

1. im Kanton eine Erwerbstätigkeit ausüben;
2. als Mitglieder der Verwaltung oder Geschäftsführung von juristischen Personen mit Sitz oder Betriebsstätte im Kanton Tantiemen, Sitzungsgelder, feste Entschädigungen, Mitarbeiterbeteiligungen oder ähnliche Vergütungen beziehen;
3. Gläubigerin oder Gläubiger beziehungsweise Nutzniesserin oder Nutzniesser von Forderungen sind, die durch Grund- oder Faustpfand auf Grundstücken im Kanton gesichert sind;
4. ...

5. Eigentümerin oder Eigentümer beziehungsweise Nutzniesserin oder Nutzniesser von im Kanton verwaltetem Vermögen sind;
6. Pensionen, Ruhegehälter oder andere Leistungen erhalten, die aufgrund eines früheren öffentlichrechtlichen Arbeitsverhältnisses von einer Arbeitgeberin oder einem Arbeitgeber oder einer Vorsorgeeinrichtung mit Sitz im Kanton ausgerichtet werden;
7. Leistungen aus schweizerischen privatrechtlichen Einrichtungen der beruflichen Vorsorge oder aus anerkannten Formen der gebundenen Selbstvorsorge mit Sitz oder Betriebsstätte im Kanton erhalten;
8. für Arbeit im internationalen Verkehr an Bord eines Schiffes oder eines Luftfahrzeuges oder bei einem Transport auf der Strasse Lohn oder andere Vergütungen von einer Arbeitgeberin oder einem Arbeitgeber mit Sitz oder Betriebsstätte im Kanton erhalten; davon ausgenommen bleibt die Besteuerung der Seeleute für Arbeit an Bord eines Hochseeschiffes.

<sup>3</sup> Als Betriebsstätte gilt eine feste Geschäftseinrichtung, in der die Geschäftstätigkeit eines Unternehmens oder ein freier Beruf ganz oder teilweise ausgeübt wird. Betriebsstätten sind insbesondere Zweigniederlassungen, Fabrikationsstätten, Werkstätten, Verkaufsstellen, ständige Vertretungen, Bergwerke und andere Stätten der Ausbeutung von Bodenschätzen sowie Bau- oder Montagestellen von mindestens zwölf Monaten Dauer.

## **Art. 8 Abs. 1      2. Verluste**

### *<sup>1</sup> Aufgehoben*

<sup>2</sup> Ein schweizerisches Unternehmen kann Verluste aus ausländischen Betriebsstätten, vorbehältlich von solchen aus Grundstücken, mit inländischen Gewinnen verrechnen, soweit diese Verluste im Betriebsstättestaat nicht bereits berücksichtigt wurden. Verzeichnen diese Betriebsstätten in den folgenden sieben Geschäftsjahren Gewinne, wird im Umfang der im Betriebsstättestaat verrechenbaren Vorjahresverluste eine Nachsteuer erhoben. In allen übrigen Fällen werden Auslandsverluste nur satzbestimmend berücksichtigt.

## **B.      Einkommenssteuer**

### **1.      Steuerbare Einkünfte**

## **Art. 20 Abs. 3      Unselbstständige Erwerbstätigkeit**

<sup>1</sup> Steuerbar sind alle Einkünfte aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit mit Einschluss der Nebeneinkünfte wie Entschädigungen für Sonderleistungen, Provisionen, Zulagen, Dienstalters- und Jubiläumsgeschenke, Gratifikationen, Trinkgelder, Tantiemen, geldwerte Vorteile aus Mitarbeiterbeteiligungen und andere geldwerte Vorteile.

<sup>2</sup> Kapitalabfindungen aus einer mit einem Arbeitsverhältnis verbundenen Vorsorgeeinrichtung oder gleichartige Kapitalabfindungen der Arbeitgeberin beziehungsweise des Arbeitgebers werden nach Art. 42 besteuert.

<sup>3</sup> Die von der Arbeitgeberin beziehungsweise dem Arbeitgeber getragenen Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung, ein-

schliesslich Umschulungskosten, stellen unabhängig von deren Höhe keine anderen geldwerten Vorteile im Sinne von Abs. 1 dar.

### 3. Ermittlung des Reineinkommens

#### **Art. 29 Abs. 1 Ziff. 6 Unselbstständige Erwerbstätigkeit**

<sup>1</sup> Als Berufskosten werden abgezogen:

1. die notwendigen Kosten bis zu einem Maximalbetrag von Fr. 6 000.- für Fahrten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte;
2. die notwendigen Mehrkosten für Verpflegung ausserhalb der Wohnstätte und bei Schichtarbeit;
3. die notwendigen Mehrkosten für die Unterkunft bei Wochenaufenthalt;
4. die übrigen für die Ausübung des Berufes erforderlichen Kosten;
5. allgemeine Aufwendungen für nebenberufliche Behördentätigkeit;
6. die Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung, einschliesslich Umschulungskosten, gemäss Art. 35 Ziff. 10.

<sup>2</sup> Für die Berufskosten gemäss Abs. 1 Ziff. 1-5 legt der Regierungsrat Pauschalansätze fest. Im Falle von Abs. 1 Ziff. 3 und 4 steht der steuerpflichtigen Person der Nachweis höherer Kosten offen.

#### **Art. 30 Abs. 2 Ziff. 6 Selbständige Erwerbstätigkeit**

##### **1. Allgemeines**

<sup>1</sup> Bei selbstständiger Erwerbstätigkeit werden die geschäfts- oder berufsmässig begründeten Kosten abgezogen.

<sup>2</sup> Dazu gehören insbesondere:

1. die verbuchten Abschreibungen, Wertberichtigungen und Rückstellungen;
2. die verbuchten Rücklagen für Forschungs- und Entwicklungsaufträge;
3. die eingetretenen und verbuchten Verluste auf Geschäftsvermögen;
4. die Zuwendungen an Vorsorgeeinrichtungen zugunsten des eigenen Personals, sofern jede zweckwidrige Verwendung ausgeschlossen ist;
5. Zinsen auf Geschäftsschulden sowie Zinsen, die auf Beteiligungen nach Art. 21 Abs. 2 entfallen;
6. die Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung, einschliesslich Umschulungskosten, des eigenen Personals.

<sup>3</sup> Nicht abziehbar sind Zahlungen von Bestechungsgeldern im Sinne des schweizerischen Strafrechts an schweizerische oder fremde Amtsträgerinnen oder Amtsträger.

#### **Art. 31 Abs. 4 2. Abschreibungen, Wertberichtigungen, Rückstellungen und Rücklagen**

<sup>1</sup> Abschreibungen, Wertberichtigungen, Rückstellungen und Rücklagen werden berücksichtigt, soweit sie geschäftsmässig begründet sind.

<sup>2</sup> Geschäftsmässig begründet sind:

1. Abschreibungen, soweit sie einem angemessenen Ausgleich der in der Steuerperiode eingetretenen endgültigen Wertverminderung entsprechen;

2. Wertberichtigungen, soweit sie einem angemessenen Ausgleich der in der Steuerperiode eingetretenen vorübergehenden Wertverminderung entsprechen;
3. Rückstellungen, soweit sie zum Ausgleich drohender Verluste notwendig sind oder dem Ausgleich von bestehenden Verpflichtungen dienen, deren Rechtsbestand oder Höhe noch unbestimmt ist;
4. Rückstellungen für Forschungs- und Entwicklungsaufträge an Dritte oder für nachgewiesene eigene Forschungs- und Entwicklungsprojekte; der Regierungsrat legt die Kriterien für den Nachweis der Forschungs- und Entwicklungsprojekte fest.

<sup>3</sup> Wertberichtigungen und Rückstellungen, die nicht mehr geschäftsmässig begründet sind, werden dem Geschäftsertrag zugerechnet.

<sup>4</sup> Abschreibungen auf Aktiven, die zum Ausgleich von Verlusten höher bewertet wurden, können nur vorgenommen werden, wenn die Aufwertungen handelsrechtlich zulässig waren und die Verluste im Zeitpunkt der Abschreibung gemäss Art. 33 Abs. 1 verrechenbar gewesen wären.

### **Art. 34 Abs. 2 Privatvermögen**

<sup>1</sup> Bei beweglichem Privatvermögen können die Kosten der Verwaltung durch Dritte und die weder rückforderbaren noch anrechenbaren ausländischen Quellensteuern abgezogen werden.

<sup>2</sup> Bei Grundstücken im Privatvermögen können die Unterhaltskosten, die Kosten der Instandstellung von neu erworbenen Grundstücken, die Versicherungsprämien und die Kosten der Verwaltung durch Dritte abgezogen werden. Den Unterhaltskosten gleichgestellt sind Investitionen, die dem Energiesparen und dem Umweltschutz dienen, soweit sie bei der direkten Bundessteuer abziehbar sind, sowie Rückbaukosten im Hinblick auf einen Ersatzneubau. Investitionskosten und Rückbaukosten sind in den zwei nachfolgenden Steuerperioden abziehbar, soweit sie in der laufenden Steuerperiode, in welcher die Aufwendungen angefallen sind, steuerlich nicht vollständig berücksichtigt werden können.

<sup>3</sup> Abziehbar sind ferner die Kosten denkmalpflegerischer Arbeiten, welche die steuerpflichtige Person aufgrund gesetzlicher Vorschriften, im Einvernehmen mit den Behörden oder auf deren Anordnung hin vorgenommen hat, soweit diese Arbeiten nicht subventioniert sind.

<sup>4</sup> Die steuerpflichtige Person kann für Grundstücke des Privatvermögens, die vorwiegend Wohnzwecken dienen, anstelle der tatsächlichen Kosten und Prämien einen Pauschalabzug geltend machen. Der Pauschalabzug für Unterhalts-, Betriebs- und Verwaltungskosten von Grundstücken beträgt:

1. 10 Prozent des gesamten Rohertrages, wenn das Gebäude weniger als zehn Jahre alt ist;
2. 20 Prozent des gesamten Rohertrages, wenn das Gebäude zehn oder mehr Jahre alt ist.

<sup>5</sup> Die den Erträgen aus vermieteten oder verpachteten Grundstücken gegenüberstehenden Baurechtszinsen können abgezogen werden.

**Art. 35 Ziff. 7 und 10 Allgemeine Abzüge**  
**1. von der Höhe des Einkommens unabhängige Abzüge**

Von den Einkünften werden abgezogen:

1. die privaten Schuldzinsen im Umfang der nach den Art. 23, 23a und 24 steuerbaren Vermögenserträge und weiterer Fr. 50'000.-; davon ausgenommen sind die Baukreditzinsen sowie die Zinsen für Darlehen, die eine Kapitalgesellschaft einer an ihrem Kapital massgeblich beteiligten oder ihr nahestehenden natürlichen Person zu Bedingungen gewährt, die erheblich von den im Geschäftsverkehr unter Dritten üblichen Bedingungen abweichen;
  2. die dauernden Lasten sowie 40 Prozent der bezahlten Leibrenten;
  3. die Unterhaltsbeiträge an den geschiedenen, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebenden Ehegatten sowie die Unterhaltsbeiträge an einen Elternteil für die unter dessen elterlichen Sorge oder Obhut stehenden Kinder, nicht jedoch Leistungen in Erfüllung anderer familienrechtlicher Unterhalts- oder Unterstützungspflichten;
  4. die gemäss Gesetz, Statut oder Reglement geleisteten Einlagen, Prämien und Beiträge an die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung und an Einrichtungen der beruflichen Vorsorge;
  5. Einlagen, Prämien und Beiträge zum Erwerb von vertraglichen Ansprüchen aus anerkannten Formen der gebundenen Selbstvorsorge, nach Massgabe der bundesrechtlichen Vorschriften über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge;
  6. die Prämien und Beiträge für die Erwerbsersatzordnung, die Arbeitslosenversicherung und die obligatorische Unfallversicherung;
  7. die Einlagen, Prämien und Beiträge für die Lebens-, die Kranken- und die nicht unter Ziff. 6 fallende Unfallversicherung sowie die Zinsen von Sparkapitalien der steuerpflichtigen Person und der von ihr unterhaltenen Personen:
    - a) für verheiratete Personen, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben im jeweils geltenden Umfang von Art. 33 Abs. 1 lit. g Ziff. 1 des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer (DBG);
    - b) für die übrigen Steuerpflichtigen im jeweils geltenden Umfang von Art. 33 Abs. 1 lit. g Ziff. 2 DBG.
- Für Steuerpflichtige ohne Beiträge gemäss den Ziff. 4 und 5 erhöhen sich diese Abzüge um die Hälfte. Diese Abzüge erhöhen sich für jedes Kind oder jede unterstützungsbedürftige Person, für die die steuerpflichtige Person einen Abzug nach Art. 39 Abs. 1 Ziff. 1 oder 4 geltend machen kann, im jeweils geltenden Umfang von Art. 33 Abs. 1<sup>bis</sup> lit. b DBG;
8. die nachgewiesenen Kosten, jedoch höchstens Fr. 7 900.-, für die Drittbetreuung jedes Kindes, das das 14. Altersjahr noch nicht vollendet hat und mit der steuerpflichtigen Person, die für seinen Unterhalt sorgt, im gleichen Haushalt lebt, soweit diese Kosten in direktem kausalem Zusammenhang mit der Erwerbstätigkeit, Ausbildung oder Erwerbsunfähigkeit der steuerpflichtigen Person stehen;
  9. die Einsatzkosten in der Höhe von 5 Prozent der einzelnen Gewinne aus einer Lotterie oder einer lotterienähnlichen Veranstaltung, jedoch höchstens Fr. 5 000.-;



10. die Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung, einschliesslich Umschulungskosten, bis zum Gesamtbetrag von Fr. 12 000.-, sofern:
  - a) ein erster Abschluss auf der Sekundarstufe II vorliegt; oder
  - b) das 20. Lebensjahr vollendet ist und es sich nicht um die Ausbildungskosten bis zum ersten Abschluss auf der Sekundarstufe II handelt.

#### **Art. 38 Ziff. 2 Nicht abziehbare Kosten und Aufwendungen**

Nicht abziehbar sind die übrigen Kosten und Aufwendungen, insbesondere:

1. die Aufwendungen für den Unterhalt der steuerpflichtigen Person und ihrer Familie sowie der durch die berufliche Stellung der steuerpflichtigen Person bedingte Privataufwand;
2. *Aufgehoben*
3. die Aufwendungen für Schuldentilgung;
4. die Aufwendungen für die Anschaffung, Herstellung oder Wertvermehrung von Vermögensgegenständen;
5. sämtliche Steuern und Steuerbussen, die aufgrund dieses Gesetzes, des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer sowie aufgrund gleichartiger ausländischer Erlasse erhoben werden.

#### **4. Ermittlung des steuerbaren Einkommens**

#### **Art. 39 Abs. 1 Ziff. 1 und 4 sowie Abs. 2 Sozialabzüge**

<sup>1</sup>Zur Ermittlung des steuerbaren Einkommens werden vom Reineinkommen abgezogen:

1. als Kinderabzug:

Fr. 6 000.- für jedes minderjährige oder in der beruflichen oder schulischen Ausbildung stehende Kind, für dessen Unterhalt die steuerpflichtige Person sorgt; werden die Eltern getrennt besteuert, so wird der Kinderabzug hälftig aufgeteilt, wenn das Kind unter gemeinsamer elterlicher Sorge steht und keine Abzüge gemäss Art. 35 Abs. 1 Ziff. 3 für das Kind geltend gemacht werden;
2. als Ausbildungsabzug zusätzlich zum Abzug gemäss Ziff. 1:
  - a) Fr. 1 600.-, wenn das Kind gemäss Ziff. 1 ausserhalb des Kantons in schulischer Ausbildung steht, oder
  - b) Fr. 5 400.- für das erste Kind gemäss Ziff. 1, das in schulischer Ausbildung steht und sich hiefür ständig am auswärtigen Ausbildungsort aufhalten muss;
  - c) Fr. 7 600.- für jedes weitere Kind gemäss Ziff. 1, das in schulischer Ausbildung steht und sich hiefür ständig am auswärtigen Ausbildungsort aufhalten muss;
3. als Eigenbetreuungsabzug für Kinder:

Fr. 3 000.- für jedes am Ende der Steuerperiode weniger als 14 Jahre alte Kind, für das ein Abzug gemäss Ziff. 1 geltend gemacht werden kann, für die eigene Betreuung;

4. als Unterstützungsabzug:

Fr. 5 400.- für jede erwerbsunfähige oder beschränkt erwerbsfähige Person, zu deren Unterhalt die steuerpflichtige Person mindestens in der Höhe des Abzuges beiträgt. Der Abzug kann nicht beansprucht werden für den Ehegatten und für Kinder, für die ein Abzug nach Ziff. 1 gewährt wird;

5. als Altersabzug:

Fr. 3 800.- für jede alleinstehende steuerpflichtige Person, die über 65 Jahre alt ist; dieser Abzug vermindert sich jedoch im Umfang von fünf Prozent des Reineinkommens.

<sup>2</sup>Die Sozialabzüge werden nach den Verhältnissen am Ende der Steuerperiode oder der Steuerpflicht festgesetzt. Die Abzüge gemäss Abs. 1 können für dieselbe Person nur einmal geltend gemacht werden. Soweit der Kinderabzug gemäss Abs. 1 Ziff. 1 aufgeteilt wird, erfolgt auch eine Aufteilung des Ausbildungsabzuges gemäss Abs. 1 Ziff. 2 und des Eigenbetreuungsabzuges gemäss Abs. 1 Ziff. 3.

<sup>3</sup>Besteht die Steuerpflicht nur während eines Teils der Steuerperiode, werden die Sozialabzüge anteilmässig gewährt. Für die Bestimmung der Steuersätze werden sie voll angerechnet.

## 5. Steuerberechnung

### Art. 42b Abs. 1 4. Liquidationsgewinne

<sup>1</sup>Wird die selbständige Erwerbstätigkeit nach dem vollendeten 55. Altersjahr oder wegen Unfähigkeit zur Weiterführung infolge Invalidität definitiv aufgegeben, so ist die Summe der in den letzten zwei Geschäftsjahren realisierten stillen Reserven getrennt vom übrigen Einkommen zu besteuern. Einkaufsbeiträge gemäss Art. 35 Ziff. 4 sind abziehbar. Werden keine solche Einkäufe vorgenommen, so wird die Steuer auf dem Betrag der realisierten stillen Reserven, für den die steuerpflichtige Person die Zulässigkeit eines Einkaufs nach Art. 35 Ziff. 4 nachweist, zu einem Viertel der Steuersätze nach Art. 40 berechnet; der Steuersatz beträgt jedoch mindestens 0,5 Prozent. Für die Bestimmung des auf den Restbetrag der realisierten stillen Reserven anwendbaren Satzes sind zwei Fünftel dieses Restbetrages massgebend, es wird aber in jedem Fall eine Steuer zu einem Satz von mindestens 2 Prozent erhoben.

<sup>2</sup>Abs. 1 gilt auch für den überlebenden Ehegatten, die anderen Erbinnen beziehungsweise Erben und die Vermächtnisnehmerinnen beziehungsweise Vermächtnisnehmer, so-

fern sie das übernommene Unternehmen nicht fortführen; die steuerliche Abrechnung erfolgt spätestens fünf Kalenderjahre nach Ablauf des Todesjahres der Erblasserin beziehungsweise des Erblassers.

**C. Vermögenssteuer**

**2. Bewertung**

**Art. 48 3. Lebens- und Rentenversicherungen**

Lebens- und Rentenversicherungen unterliegen mit ihrem Rückkaufswert der Vermögenssteuer.

**III. GEWINN- UND KAPITALSTEUERN**

**A. Steuerpflicht**

**2. Steuerliche Zugehörigkeit**

**Art. 70 Abs. 1 und 2 2. Verluste**

*<sup>1</sup> Aufgehoben*

<sup>2</sup> Ein schweizerisches Unternehmen kann Verluste aus ausländischen Betriebsstätten mit inländischen Gewinnen verrechnen, soweit diese Verluste im Betriebsstättestaat nicht bereits berücksichtigt wurden. Verzeichnen diese Betriebsstätten in den folgenden sieben Geschäftsjahren Gewinne, so erfolgt in diesen Geschäftsjahren im Ausmass der im Betriebsstättestaat verrechneten Verlustvorträge eine Besteuerung. Verluste aus ausländischen Liegenschaften können nur dann berücksichtigt werden, wenn im betreffenden Land auch eine Betriebsstätte unterhalten wird. Vorbehalten bleiben die in Doppelbesteuerungsabkommen enthaltenen Regelungen.

**B. Gewinnsteuer**

**2. Berechnung des Reingewinns**

**Art. 78 Abs. 1 Ziff. 6 Geschäftsmässig begründeter Aufwand**

<sup>1</sup> Zum geschäftsmässig begründeten Aufwand gehören auch:

1. die eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Steuern, nicht aber Steuerbusen;

2. die Beiträge und Zuwendungen an Vorsorgeeinrichtungen zugunsten des eigenen Personals, sofern jede zweckwidrige Verwendung ausgeschlossen ist;
3. die freiwilligen Leistungen von Geld und übrigen Vermögenswerten bis zu 20 Prozent des Reingewinns an juristische Personen mit Sitz in der Schweiz, die im Hinblick auf öffentliche oder gemeinnützige Zwecke von der Steuerpflicht befreit sind, sowie an Bund, Kantone, Gemeinden und deren Anstalten;
4. ...
5. die Rabatte, Skonti, Umsatzbonifikationen und Rückvergütungen auf dem Entgelt für Lieferungen und Leistungen sowie zur Verteilung an die Versicherten bestimmte Überschüsse von Versicherungsgesellschaften;
6. die Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung, einschliesslich Umschulungskosten, des eigenen Personals.

2 ...

<sup>3</sup> Nicht zum geschäftsmässig begründeten Aufwand gehören Zahlungen von Bestechungsgeldern im Sinne des schweizerischen Strafrechts an schweizerische oder fremde Amtsträgerinnen oder Amtsträger.

#### **Art. 81 Abs. 5 Abschreibungen, Wertberichtigungen und Rückstellungen**

<sup>1</sup> Abschreibungen, Wertberichtigungen und Rückstellungen werden berücksichtigt, soweit sie geschäftsmässig begründet sind.

<sup>2</sup> Geschäftsmässig begründet sind:

1. Abschreibungen, soweit sie einem angemessenen Ausgleich der in der Steuerperiode eingetretenen endgültigen Wertverminderung entsprechen;
2. Wertberichtigungen, soweit sie einem angemessenen Ausgleich der in der Steuerperiode eingetretenen vorübergehenden Wertverminderung entsprechen;
3. Rückstellungen, soweit sie zum Ausgleich drohender Verluste notwendig sind oder dem Ausgleich von bestehenden Verpflichtungen dienen, deren Rechtsbestand oder Höhe noch unbestimmt ist.
4. Rückstellungen für Forschungs- und Entwicklungsaufträge an Dritte oder für nachgewiesene eigene Forschungs- und Entwicklungsprojekte; der Regierungsrat legt die Kriterien für den Nachweis der Forschungs- und Entwicklungsprojekte fest.

<sup>3</sup> Abschreibungen, Wertberichtigungen und Rückstellungen, die nicht geschäftsmässig begründet sind, werden dem steuerbaren Reingewinn zugerechnet.

<sup>4</sup> Wertberichtigungen und Abschreibungen auf den Gestehungskosten von Beteiligungen, welche die Voraussetzungen gemäss Art. 87 Abs. 4 Ziff. 2 erfüllen, werden dem steuerbaren Reingewinn zugerechnet, soweit sie nicht mehr begründet sind.

<sup>5</sup> Abschreibungen auf Aktiven, die zum Ausgleich von Verlusten höher bewertet wurden, können nur vorgenommen werden, wenn die Aufwertungen handelsrechtlich zulässig waren und die Verluste im Zeitpunkt der Abschreibung gemäss Art. 84 Abs. 1 verrechenbar gewesen wären.

### 3. Steuerberechnung

#### **Art. 87 Abs. 5 2. Nettoertrag aus Beteiligungen**

<sup>1</sup> Der Nettoertrag aus Beteiligungen nach Art. 86 entspricht dem Ertrag dieser Beteiligungen vermindert um die anteiligen Finanzierungskosten sowie um die anteiligen Verwaltungskosten von fünf Prozent. Der Nachweis der tatsächlichen Verwaltungskosten bleibt vorbehalten. Als Finanzierungskosten gelten Schuldzinsen sowie weitere Kosten, die wirtschaftlich den Schuldzinsen gleichzustellen sind.

<sup>2</sup> Der Ertrag aus einer Beteiligung wird bei der Berechnung der Ermässigung nur berücksichtigt, soweit auf der gleichen Beteiligung zu Lasten des steuerbaren Reingewinns keine Abschreibung vorgenommen wird, die mit der Gewinnausschüttung im Zusammenhang steht.

<sup>3</sup> Keine Beteiligungserträge sind insbesondere:

1. Erträge, die bei der leistenden Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft geschäftsmässig begründeten Aufwand darstellen;
2. Aufwertungsgewinne auf Beteiligungen.

<sup>4</sup> Kapitalgewinne werden bei der Berechnung der Ermässigung berücksichtigt:

1. soweit der Veräusserungserlös die Gestehekungskosten übersteigt;
2. wenn die veräusserte Beteiligung mindestens 10 Prozent des Grund- oder Stammkapitals einer anderen Gesellschaft betrug oder einen Anspruch auf mindestens 10 Prozent des Gewinns und der Reserven einer anderen Gesellschaft begründete und während mindestens eines Jahres im Besitz der veräussernden Kapitalgesellschaft, Genossenschaft oder Körperschaft gemäss Art. 65 Abs. 1 Ziff. 2 war; fällt die Beteiligungsquote infolge Teilveräusserung unter 10 Prozent, so kann die Ermässigung für jeden folgenden Veräusserungsgewinn nur beansprucht werden, wenn die Beteiligungsrechte am Ende des Steuerjahres vor dem Verkauf einen Verkehrswert von mindestens einer Million Franken hatten.

<sup>5</sup> Bei Konzernobergesellschaften von systemrelevanten Banken gemäss Art. 7 Abs. 1 des Bankengesetzes (BankG)<sup>4</sup> werden für die Berechnung des Nettoertrags gemäss Abs. 1 der Finanzierungsaufwand und die Forderung in der Bilanz aus konzerninternen weitergegebenen Mitteln folgender Anleihen nicht berücksichtigt:

1. Pflichtwandelanleihen und Anleihen mit Forderungsverzicht gemäss Art. 11 Abs. 4 BankG; und
2. Schuldinstrumente zur Verlusttragung bei Insolvenzmassnahmen im Sinne der Art. 28-32 BankG.

### D. Zeitliche Bemessung

#### **Art. 105 Abs. 3 Bemessung des Reingewinns**

<sup>1</sup> Der steuerbare Reingewinn bemisst sich nach dem Ergebnis der Steuerperiode.

<sup>2</sup> Wird eine juristische Person aufgelöst oder verlegt sie ihren Sitz, die tatsächliche Verwaltung, einen Geschäftsbetrieb oder eine Betriebsstätte ins Ausland, so werden die noch

nicht als Gewinn versteuerten stillen Reserven zusammen mit dem Reingewinn des letzten Geschäftsjahres besteuert.

<sup>3</sup>Lautet der Geschäftsabschluss auf eine ausländische Währung, so ist der steuerbare Reingewinn in Franken umzurechnen. Massgebend ist der durchschnittliche Devisenkurs der Steuerperiode für den Verkauf.

#### **Art. 106 Abs. 2 Bemessung des Eigenkapitals**

<sup>1</sup>Das steuerbare Eigenkapital wird nach dem Stand am Ende der Steuerperiode bemessen.

<sup>2</sup>Lautet der Geschäftsabschluss auf eine ausländische Währung, so ist das steuerbare Eigenkapital in Franken umzurechnen. Massgebend ist der Devisenkurs für den Verkauf am Ende der Steuerperiode.

### **V. QUELLENSTEUERN**

#### **A. Natürliche Personen mit steuerrechtlichem Wohnsitz oder Aufenthalt im Kanton**

#### **Art. 111 Abs. 1 und 2 Steuersubjekt**

<sup>1</sup>Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer ohne Niederlassungsbewilligung, die im Kanton jedoch steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt haben, unterliegen für ihr Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit einer Quellensteuer. Davon ausgenommen sind Einkommen, die der Besteuerung im vereinfachten Abrechnungsverfahren gemäss Art. 42a unterstehen.

<sup>2</sup>Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, unterliegen nicht der Quellensteuer, wenn einer der Ehegatten das Schweizer Bürgerrecht oder die Niederlassungsbewilligung besitzt. Dasselbe gilt für die eingetragene Partnerschaft.

<sup>3</sup>Bei Gefährdung des Steueranspruchs kann die Quellenbesteuerung auf unbestimmte Zeit als Sicherungssteuer beibehalten oder wieder angeordnet werden.

#### **Art. 112 Abs. 2 Steuerbare Einkünfte**

<sup>1</sup>Die Quellensteuer wird von den Bruttoeinkünften berechnet.

<sup>2</sup>Steuerbar sind:

1. die Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit gemäss Art. 111 Abs. 1, die Nebeneinkünfte wie geldwerte Vorteile aus Mitarbeiterbeteiligungen sowie Naturalleistungen, nicht jedoch die von

der Arbeitgeberin oder dem Arbeitgeber getragenen Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung gemäss Art. 20 Abs. 3;

2. die Ersatzeinkünfte; und
3. die Leistungen gemäss Art. 18 Abs. 3 des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG)<sup>5</sup>.

<sup>3</sup> Naturalleistungen und Trinkgelder werden in der Regel nach den für die eidgenössische Alters- und Hinterlassenenversicherung geltenden Ansätzen bewertet.

### **Art. 113**      **Quellensteuerabzug**

<sup>1</sup> Der Regierungsrat bestimmt die Höhe des Quellensteuerabzugs auf der Grundlage der für die Einkommenssteuer natürlicher Personen geltenden Steuersätze und Steuerfüsse. Er umfasst die eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Steuern. Der Steuerabzug für die kommunalen Steuern wird nach dem gewichteten Mittel der Gemeinden des Kantons berechnet. Im ganzen Kanton gilt ein einheitlicher Tarif.

<sup>2</sup> Bei der Berechnung des Abzuges werden Pauschalen für Berufskosten (Art. 29) und für Versicherungsprämien (Art. 35 Ziff. 4, 6 und 7) sowie Abzüge für Familienlasten (Art. 39) berücksichtigt. Der Regierungsrat legt in einer Verordnung die Pauschalen fest.

<sup>3</sup> Der Abzug für die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebenden Ehegatten oder eingetragenen Partner, die beide erwerbstätig sind, richtet sich nach dem Tarif, der ihr Gesamteinkommen (Art. 11 Abs. 1), die Pauschalen und Abzüge gemäss Abs. 2 sowie den Abzug bei Erwerbstätigkeit beider Ehegatten (Art. 36) berücksichtigt.

<sup>4</sup> Nach den bundesrechtlichen Ausführungsbestimmungen richtet sich, wie insbesondere der 13. Monatslohn, Gratifikationen, unregelmässige Beschäftigung, Stundenlöhnerinnen und Stundenlöhner, Teilzeit- oder Nebenerwerb sowie Leistungen nach Art. 18 Abs. 3 AHVG<sup>5</sup> und satzbestimmende Elemente zu berücksichtigen sind und wie bei Tarifwechsel, rückwirkenden Gehaltsanpassungen und -korrekturen sowie Leistungen vor Beginn und nach Beendigung der Anstellung zu verfahren ist.

<sup>5</sup> Die Ansätze, die als direkte Bundessteuer in den kantonalen Tarif einzurechnen sind, sind im Einvernehmen mit der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) zu bestimmen.

**Art. 114**      *Aufgehoben*

**Art. 115**      *Aufgehoben*

**Art. 116 Abs. 2 Pflichten der Schuldnerin oder des Schuldners der steuerbaren Leistung**

- <sup>1</sup> Die Schuldnerin oder der Schuldner der steuerbaren Leistung ist verpflichtet:
1. bei Fälligkeit von Bargeldleistungen (Überweisung, Gutschrift, Verrechnung etc.) die geschuldete Quellensteuer zurückzubehalten und bei andern Leistungen wie insbesondere Naturalleistungen und Trinkgelder die geschuldete Quellensteuer von der steuerpflichtigen Person einzufordern;
  2. der steuerpflichtigen Person eine Aufstellung oder Bestätigung über den Steuerabzug auszustellen;
  3. die zurückbehaltenen oder eingeforderten Quellensteuern periodisch dem Kantonalen Steueramt abzuliefern, mit ihm darüber abzurechnen und ihm zur Kontrolle der Steuererhebung Einblick in alle Unterlagen zu gewähren;
  4. die anteilmässigen Steuern auf im Ausland ausgeübten Mitarbeiteroptionen zu entrichten; die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber schuldet die anteilmässige Steuer auch dann, wenn der geldwerte Vorteil von einer ausländischen Konzerngesellschaft ausgerichtet wird.
- <sup>2</sup> Der Quellensteuerabzug ist auch dann vorzunehmen, wenn die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer in einem andern Kanton Wohnsitz oder Aufenthalt hat.

**Art. 118 Obligatorische nachträgliche ordentliche Veranlagung**

- <sup>1</sup> Personen, die gemäss Art. 111 Abs. 1 der Quellensteuer unterliegen, werden nachträglich im ordentlichen Verfahren veranlagt, wenn:
1. ihr Bruttoeinkommen in einem Steuerjahr einen bestimmten Betrag erreicht oder übersteigt; oder
  2. sie über Vermögen oder Einkünfte verfügen, die nicht der Quellensteuer unterliegen.
- <sup>2</sup> Der Betrag gemäss Abs. 1 Ziff. 1 richtet sich nach den bundesrechtlichen Ausführungsbestimmungen.
- <sup>3</sup> Der nachträglichen ordentlichen Veranlagung unterliegt auch, wer mit einer Person gemäss Abs. 1 in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe oder eingetragener Partnerschaft lebt.
- <sup>4</sup> Personen mit Vermögen und Einkünften gemäss Abs. 1 Ziff. 2 müssen das Formular für die Steuererklärung bis am 31. März des auf das Steuerjahr folgenden Jahres bei der zuständigen Behörde verlangen.
- <sup>5</sup> Die nachträgliche ordentliche Veranlagung gilt bis zum Ende der Quellensteuerpflicht.
- <sup>6</sup> Die an der Quelle abgezogene Steuer wird zinslos angerechnet.



**Art. 118a Nachträgliche ordentliche Veranlagung auf Antrag**

<sup>1</sup> Personen, die gemäss Art. 111 Abs. 1 der Quellensteuer unterliegen und keine der Voraussetzungen gemäss Art. 118 Abs. 1 erfüllen, werden auf Antrag hin nachträglich im ordentlichen Verfahren veranlagt.

<sup>2</sup> Der Antrag erstreckt sich auch auf die Person, die mit der Antragstellerin oder dem Antragsteller in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe oder in eingetragener Partnerschaft lebt.

<sup>3</sup> Er muss bis am 31. März des auf das Steuerjahr folgenden Jahres eingereicht werden. Für Personen, die die Schweiz verlassen, endet die Frist für die Einreichung des Antrags im Zeitpunkt der Abmeldung.

<sup>4</sup> Erfolgt keine nachträgliche ordentliche Veranlagung auf Antrag, so tritt die Quellensteuer an die Stelle der im ordentlichen Verfahren zu veranlagenden Steuern des Bundes, des Kantons und der Gemeinde auf dem Erwerbseinkommen. Nachträglich werden keine zusätzlichen Abzüge gewährt.

<sup>5</sup> Art. 118 Abs. 5 und 6 sind anwendbar.

**B. Natürliche Personen ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz sowie juristische Personen ohne Sitz oder tatsächliche Verwaltung in der Schweiz****Art. 120 Steuersubjekt****1. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer**

<sup>1</sup> Im Ausland wohnhafte Grenzgängerinnen oder Grenzgänger, Wochenaufhalterinnen oder Wochenaufhalter sowie Kurzaufhalterinnen oder Kurzaufhalter unterliegen für ihr im Kanton erzielttes Einkommen aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit der Quellensteuer gemäss Art. 112 und 113. Davon ausgenommen sind Einkommen, die der Besteuerung im vereinfachten Abrechnungsverfahren gemäss Art. 42a unterstehen.

<sup>2</sup> Ebenfalls der Quellensteuer gemäss Art. 112 und 113 unterliegen im Ausland wohnhafte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die für Arbeit im internationalen Verkehr an Bord eines Schiffes oder eines Luftfahrzeuges oder bei einem Transport auf der Strasse Lohn oder andere Vergütungen von einer Arbeitgeberin oder einem Arbeitgeber mit Sitz oder Betriebsstätte im Kanton erhalten; davon ausgenommen bleibt die Besteuerung der Seeleute für Arbeit an Bord eines Hochseeschiffes.

**Art. 121 Abs. 1, 2, 4 und 6**      **2. Künstlerinnen und Künstler, Sportlerinnen und Sportler sowie Referentinnen und Referenten**

<sup>1</sup> Im Ausland wohnhafte Künstlerinnen und Künstler, wie Bühnen-, Film-, Rundfunk- oder Fernsehkünstlerinnen und -künstler, Musikerinnen und Musiker, Artistinnen und Artisten, Sportlerinnen und Sportler sowie Referentinnen und Referenten unterliegen für Einkünfte aus ihrer im Kanton ausgeübten persönlichen Tätigkeit und für weitere damit verbundene Entschädigungen einem Steuerabzug an der Quelle.

<sup>2</sup> Als steuerbare Einkünfte gelten die Bruttoeinkünfte, einschliesslich aller Zulagen und Nebenbezüge, nach Abzug der Gewinnungskosten. Dazu gehören auch Einkünfte und Entschädigungen, die nicht der Künstlerin oder dem Künstler, der Musikerin oder dem Musiker, der Artistin oder dem Artisten, der Sportlerin oder dem Sportler beziehungsweise der Referentin oder dem Referenten selber, sondern einem Dritten zufließen, der deren Tätigkeit organisiert hat.

<sup>3</sup> Die Steuer beträgt 12 Prozent der steuerbaren Leistungen.

<sup>4</sup> Die Gewinnungskosten betragen:

1. 50 Prozent der Bruttoeinkünfte bei Künstlerinnen und Künstlern;
2. 20 Prozent der Bruttoeinkünfte bei Sportlerinnen und Sportlern sowie Referentinnen und Referenten.

<sup>5</sup> Der mit der Organisation der Darbietung im Kanton beauftragte Veranstalter ist für die Steuer solidarisch haftbar.

<sup>6</sup> Die Höhe der Bruttoeinkünfte, ab welcher die Quellensteuer erhoben wird, richtet sich nach den bundesrechtlichen Ausführungsbestimmungen.

**Art. 122 Abs. 1 und 2**      **3. Organe juristischer Personen**

<sup>1</sup> Im Ausland wohnhafte Mitglieder der Verwaltung oder der Geschäftsführung von juristischen Personen mit Sitz oder tatsächlicher Verwaltung im Kanton sowie von ausländischen Unternehmen, die im Kanton Betriebsstätten unterhalten, unterliegen für die ihnen ausgerichteten Tantiemen, Sitzungsgelder, festen Entschädigungen, Mitarbeiterbeteiligungen und ähnlichen Vergütungen einem Steuerabzug an der Quelle. Dies gilt auch, wenn diese Vergütungen einem Dritten zufließen.

<sup>2</sup> Als steuerbare Einkünfte gelten die Bruttoeinkünfte einschliesslich aller Zulagen und Nebenbezüge.

<sup>3</sup> Die Steuer beträgt 12 Prozent der steuerbaren Einkünfte.

**Art. 127** *Aufgehoben***Art. 128 Berücksichtigte Steuern**

Die Quellensteuer tritt an die Stelle der im ordentlichen Verfahren zu veranlagenden Steuern des Bundes, des Kantons und der Gemeinde auf dem Erwerbseinkommen. Nachträglich werden keine zusätzlichen Abzüge gewährt.

**Art. 128a Nachträgliche ordentliche Veranlagung auf Antrag**

<sup>1</sup> Personen, die gemäss Art. 120 der Quellensteuer unterliegen, können für jede Steuerperiode bis am 31. März des auf das Steuerjahr folgenden Jahres eine nachträgliche ordentliche Veranlagung beantragen, wenn:

1. der überwiegende Teil ihrer weltweiten Einkünfte, einschliesslich der Einkünfte der Ehegatten oder der eingetragenen Partner, in der Schweiz steuerbar ist;
2. ihre Situation mit derjenigen einer in der Schweiz wohnhaften steuerpflichtigen Person vergleichbar ist; oder
3. eine solche Veranlagung erforderlich ist, um Abzüge geltend zu machen, die in einem Doppelbesteuerungsabkommen vorgesehen sind.

<sup>2</sup> Die an der Quelle abgezogene Steuer wird zinslos angerechnet.

<sup>3</sup> Die Voraussetzungen und das Verfahren richten sich nach den bundesrechtlichen Ausführungsbestimmungen.

**Art. 128b Nachträgliche ordentliche Veranlagung von Amtes wegen**

<sup>1</sup> Bei stossenden Verhältnissen, insbesondere betreffend die im Quellensteuersatz einberechneten Pauschalabzüge, können die zuständigen Behörden von Amtes wegen eine nachträgliche ordentliche Veranlagung zugunsten oder zuungunsten der steuerpflichtigen Person verlangen.

<sup>2</sup> Die Voraussetzungen richten sich nach den bundesrechtlichen Ausführungsbestimmungen.

**Art. 128c Pflichten der Schuldnerin oder des Schuldners der steuerbaren Leistung**

Die Schuldnerin oder der Schuldner der steuerbaren Leistung ist verpflichtet:

1. bei Fälligkeit von Bargeldleistungen (Überweisung, Gutschrift, Verrechnung etc.) die geschuldete Quellensteuer zurückzubehalten und bei andern Leistungen wie insbesondere Naturalleistungen und Trinkgelder die geschuldete Quellensteuer von der steuerpflichtigen Person einzufordern;
2. der steuerpflichtigen Person eine Aufstellung oder Bestätigung über den Steuerabzug auszustellen;
3. die zurückbehaltenen oder eingeforderten Quellensteuern periodisch dem Kantonalen Steueramt abzuliefern, mit ihm darüber abzurechnen und ihm zur Kontrolle der Steuererhebung Einblick in alle Unterlagen zu gewähren;
4. die anteilmässigen Steuern auf im Ausland ausgeübten Mitarbeiteroptionen zu entrichten; die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber schuldet die anteilmässige Steuer auch dann, wenn der geldwerte Vorteil von einer ausländischen Konzerngesellschaft ausgerichtet wird.

**C. Gemeinsame Bestimmungen bezüglich die Erhebung der Quellensteuer****Art. 130 Abs. 1 Bezugsprovision**

<sup>1</sup> Die Schuldnerin oder der Schuldner der steuerbaren Leistung erhält für ihre oder seine Mitwirkung eine Bezugsprovision von 1 bis 2 Prozent des gesamten Quellensteuerbetrages. Der Regierungsrat legt in einer Verordnung den Ansatz fest. Für Kapitaleleistungen beträgt die Bezugsprovision 1 Prozent des gesamten Quellensteuerbetrages, jedoch höchstens Fr. 50.- pro Kapitaleistung für die Quellensteuer von Bund, Kanton und Gemeinde.

<sup>2</sup> Kommt die Schuldnerin oder der Schuldner der steuerbaren Leistung ihren oder seinen Mitwirkungspflichten nicht oder ungenügend nach, kann das Kantonale Steueramt die Bezugsprovision herabsetzen oder ausschliessen.

**Art. 132 Interkantonale Verhältnisse**

Bei interkantonalen Verhältnissen gelten Art. 38 und 38a des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (Steuerharmonisierungsgesetz, StHG)<sup>6</sup>.

**Art. 133** *Aufgehoben***VII. ERBSCHAFTS- UND SCHENKUNGSSTEUER****Art. 164 Abs. 3 Steuerberechnung**  
**1. Steuersätze**

<sup>1</sup> Die Erbschafts- und Schenkungssteuersätze betragen:

1. ...
2. 5 Prozent für Geschwister und deren Nachkommen, Grosseltern und Urgrosseltern;
3. 10 Prozent für Onkel, Tanten und deren Nachkommen;
4. 15 Prozent in allen übrigen Fällen.

<sup>2</sup> Von den steuerbaren Vermögensübergängen werden bei der Steuerberechnung pro Empfängerin oder Empfänger Fr. 20 000.- je Steuerperiode abgezogen.

<sup>3</sup> *Aufgehoben*

**VIII. VERFAHRENSRECHT****B. Allgemeine Verfahrensgrundsätze****4. Verfahrensrechte der Steuerpflichtigen****Art. 185** *Aufgehoben***C. Veranlagung der Einkommens- und Vermögens-  
beziehungweise Gewinn- und Kapitalsteuern****1. Verfahrenspflichten****Art. 193 Abs. 2 und 3 2. Beilagen zur Steuererklärung**

<sup>1</sup> Natürliche Personen müssen der Steuererklärung insbesondere beilegen:

1. Lohnausweise über alle Einkünfte aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit;
2. Ausweise über Bezüge als Mitglied der Verwaltung oder eines anderen Organs einer juristischen Person;
3. Verzeichnisse über sämtliche Wertschriften, Forderungen und Schulden;
4. Bescheinigung über geleistete Beiträge an Einrichtungen der beruflichen Vorsorge und an die ihr gleichgestellten anderen Vorsorgeformen, sofern diese nicht mit dem Lohnausweis bescheinigt sind.

<sup>2</sup> Natürliche Personen mit Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit und juristische Personen müssen der Steuererklärung beilegen:

1. die unterzeichneten Jahresrechnungen der Steuerperiode; oder
2. bei vereinfachter Buchführung gemäss Art. 957 Abs. 2 OR<sup>3</sup>: Aufstellungen über Einnahmen und Ausgaben, über die Vermögensla-

ge sowie über Privatentnahmen und -einlagen in der Steuerperiode.

<sup>3</sup>Zudem haben Kapitalgesellschaften, Genossenschaften, Körperschaften gemäss Art. 65 Abs. 1 Ziff. 2 sowie Vereine und Stiftungen mit überwiegend kommerzieller Tätigkeit das ihrer Veranlagung dienende Eigenkapital am Ende der Steuerperiode oder der Steuerpflicht auszuweisen. Dieses besteht aus dem einbezahlten Grund- oder Stammkapital, den in der Handelsbilanz ausgewiesenen Reserven aus Kapitaleinlagen gemäss Art. 23 Abs. 3-7, den offenen und den aus versteuertem Gewinn gebildeten stillen Reserven sowie aus jenem Teil des Fremdkapitals, dem wirtschaftlich die Bedeutung von Eigenkapital zukommt.

#### **Art. 195 4. Aufbewahrungspflichten**

Natürliche Personen mit Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit und juristische Personen müssen Geschäftsbücher und Aufstellungen gemäss Art. 193 Abs. 2 und sonstige Belege, die mit ihrer Tätigkeit in Zusammenhang stehen, während zehn Jahren aufbewahren. Die Art und Weise der Führung und der Aufbewahrung richtet sich nach Art. 957-958f OR<sup>3</sup>.

#### **Art. 195a 5. Notwendige Vertretung**

Die Steuerbehörden können von einer steuerpflichtigen Person mit Wohnsitz oder Sitz im Ausland verlangen, dass sie eine Vertretung in der Schweiz bezeichnen.

### **3. Einsprache**

#### **Art. 202 Abs. 3 Voraussetzungen**

<sup>1</sup>Gegen die Veranlagungsverfügung kann die steuerpflichtige Person bei der Veranlagungsinstanz binnen 30 Tagen nach erfolgter Zustellung schriftlich Einsprache erheben.

<sup>2</sup>Eine Veranlagung nach pflichtgemässigem Ermessen kann die steuerpflichtige Person nur wegen offensichtlicher Unrichtigkeit anfechten.

<sup>3</sup>Bei einer provisorischen Rechnung kann nur die Steuerhoheit bestritten oder glaubhaft gemacht werden, dass der mutmassliche Steuerbetrag für die Steuerperiode tiefer ist als die in Rechnung gestellte Akontozahlung.

**D. Besondere Veranlagungsverfahren****2. Quellensteuer****Art. 209a Notwendige Vertretung**

Die Steuerbehörden können von einer steuerpflichtigen Person mit Wohnsitz oder Sitz im Ausland verlangen, dass sie eine Vertretung in der Schweiz bezeichnen.

**Art. 209b Zustelladresse**

Personen, die gemäss Art. 128a eine nachträgliche ordentliche Veranlagung beantragen, müssen die erforderlichen Unterlagen einreichen und eine Zustelladresse in der Schweiz bezeichnen. Wird keine Zustelladresse bezeichnet oder verliert die Zustelladresse während des Veranlagungsverfahrens ihre Gültigkeit, so gewährt die zuständige Veranlagungsinstanz der steuerpflichtigen Person eine angemessene Frist für die Bezeichnung einer gültigen Zustelladresse. Läuft diese Frist unbenutzt ab, so tritt die Quellensteuer an die Stelle der im ordentlichen Verfahren zu veranlagenden Steuern des Bundes, des Kantons und der Gemeinde auf dem Erwerbseinkommen. Art. 186 ist anwendbar.

**Art. 210 Entscheid**

<sup>1</sup>Die steuerpflichtige Person kann von der zuständigen Veranlagungsinstanz bis am 31. März des auf die Fälligkeit der Leistung folgenden Steuerjahres einen Entscheid über Bestand und Umfang der Steuerpflicht verlangen, wenn sie:

1. mit dem Quellensteuerabzug gemäss Bescheinigung nach Art. 116 oder Art. 128c nicht einverstanden ist; oder
2. die Bescheinigung nach Art. 116 oder Art. 128c von der Arbeitgeberin oder dem Arbeitgeber nicht erhalten hat.

<sup>2</sup>Die Schuldnerin beziehungsweise der Schuldner der steuerbaren Leistung kann von der zuständigen Veranlagungsinstanz bis am 31. März des auf die Fälligkeit der Leistung folgenden Steuerjahres einen Entscheid über Bestand und Umfang der Steuerpflicht verlangen. Sie beziehungsweise er bleibt bis zum rechtskräftigen Entscheid verpflichtet, die Quellensteuer zu erheben.

**Art. 211 Abs. 3 Nachforderung und Rückforderung**

<sup>1</sup>Hat die Schuldnerin beziehungsweise der Schuldner der steuerbaren Leistung den Steuerabzug nicht oder ungenügend vorgenommen, wird der fehlende Betrag nachgefor-

dert. Der Rückgriff der Schuldnerin beziehungsweise des Schuldners der steuerbaren Leistung auf die steuerpflichtige Person bleibt vorbehalten.

<sup>2</sup> Hat die Schuldnerin oder der Schuldner der steuerbaren Leistung einen zu hohen Steuerabzug vorgenommen, muss sie oder er der steuerpflichtigen Person die Differenz zurückzahlen.

<sup>3</sup> Die steuerpflichtige Person kann von der zuständigen Veranlagungsinstanz zur Nachzahlung der von ihr geschuldeten Quellensteuer verpflichtet werden, wenn die ausbezahlte steuerbare Leistung nicht oder nicht vollständig um die Quellensteuer gekürzt wurde und ein Nachbezug bei der Schuldnerin oder dem Schuldner der steuerbaren Leistung nicht möglich ist.

## **F. Änderung rechtskräftiger Verfügungen und Entscheide**

### **Art. 225 Abs. 1 Nachsteuern** **1. ordentliche Nachsteuer**

<sup>1</sup> Ergibt sich aufgrund von Tatsachen oder Beweismitteln, die der Steuerbehörde nicht bekannt waren, dass eine Veranlagung zu Unrecht unterblieben oder eine rechtskräftige Veranlagung unvollständig ist, oder ist eine unterbliebene oder unvollständige Veranlagung auf ein Verbrechen oder Vergehen zurückzuführen, wird die nicht erhobene Steuer samt Verzugszins als Nachsteuer eingefordert.

<sup>2</sup> Hat die steuerpflichtige Person die Bestandteile der steuerbaren Leistungen oder Werte in ihrer Steuererklärung vollständig und genau angegeben und waren die für die Bewertung der einzelnen Bestandteile erforderlichen Grundlagen der Veranlagungsbehörde bekannt, kann wegen ungenügender Bewertung keine Nachsteuer erhoben werden.

### **Art. 226 Aufgehoben**

## **H. Bezug und Sicherung der Steuer**

### **1. Steuerbezug**

### **Art. 235 Provisorische Rechnung**

<sup>1</sup> Die Steuer wird gemäss Veranlagung bezogen. Ist die Veranlagung im Zeitpunkt der Fälligkeit noch nicht vorgenommen, wird die Steuer mit einer provisorischen Rechnung erhoben.

<sup>2</sup> Grundlage der provisorischen Rechnung ist die Steuererklärung, die letzte Veranlagung oder der mutmasslich geschuldete Steuerbetrag.



**Art. 235a Vorauszahlungen**

Die steuerpflichtige Person kann vor Eintritt der allgemeinen Fälligkeit Vorauszahlungen leisten.

**Art. 236 Titel sowie Abs. 1 und 2 Schlussrechnung**

<sup>1</sup>Nach Vornahme der Veranlagung wird der steuerpflichtigen Person die Schlussrechnung zugestellt. Diese kann mit der Eröffnung der Veranlagung verbunden werden.

<sup>2</sup>Die Schlussrechnung enthält die Abrechnung über die geleisteten Zahlungen und Gutschriften sowie über die Zinsen. Zu wenig bezahlte Beträge werden nachgefordert, zu viel bezahlte Beträge zurückerstattet. Beträge, die mit der Schlussrechnung in Rechnung gestellt werden, sind binnen 30 Tagen zu bezahlen. Auf unbezahlten Beträgen ist nach Ablauf der Zahlungsfrist ein Verzugszins geschuldet.

<sup>3</sup>Die Erbschaftssteuer wird für jede Erbin und jeden Erben sowie für jede Vermächtnisnehmerin und jeden Vermächtnisnehmer einzeln berechnet, jedoch gesamthaft für alle Steuerpflichtigen in Rechnung gestellt.

<sup>4</sup>Erbinnen und Erben, Erbschaftsverwalterinnen oder Erbschaftsverwalter, Willensvollstreckerinnen oder Willensvollstrecker, Vermächtnisnehmerinnen und Vermächtnisnehmer und andere mit der Teilung des Nachlasses betraute Personen müssen die Steuerbeträge von den Zuwendungen vor deren Ausrichtung abziehen.

**Art. 236a Verrechnung**

Sämtliche Guthaben und Forderungen bezüglich der Kantons- und Gemeindesteuern aller Steuerperioden können unabhängig von der Steuerperiode und der Steuerart miteinander sowie mit sämtlichen Guthaben und Forderungen bezüglich der direkten Bundessteuer aller Steuerperioden verrechnet werden. Die Gesetzgebung über die Verrechnungssteuer<sup>7</sup> bleibt vorbehalten.

**Art. 237 Fälligkeit**

<sup>1</sup>Allgemeiner Fälligkeitstermin für die periodisch geschuldeten Einkommens-, Vermögens-, Gewinn- und Kapitalsteuern sowie für die Kopfsteuer ist der 31. Dezember des Kalenderjahres, in dem die Steuerperiode endet.

<sup>2</sup>Die übrigen Steuern, die Bussen und die Mahngebühren werden mit der Zustellung der Rechnung fällig.

<sup>3</sup>In jedem Fall wird die Steuer fällig:

1. am Tag, an dem die steuerpflichtige Person, die das Land dauernd verlassen will, Anstalten zur Ausreise trifft;
2. mit der Anmeldung der Löschung einer steuerpflichtigen juristischen Person im Handelsregister;
3. im Zeitpunkt, in dem die ausländische juristische Person ihren Geschäftsbetrieb oder ihre Beteiligung an einem inländischen Geschäftsbetrieb, ihre inländische Betriebsstätte, ihren inländischen Grundbesitz oder ihre durch inländische Grundstücke gesicherten Forderungen aufgibt;
4. bei der Konkurseröffnung über die steuerpflichtige Person;
5. beim Tod der steuerpflichtigen Person.

<sup>4</sup> Der Fälligkeitstermin bleibt unverändert, auch wenn zu diesem Zeitpunkt die Veranlagung noch nicht vorgenommen oder wenn gegen die Veranlagung Einsprache oder Beschwerde erhoben worden ist.

### **Art. 237a Zahlungsfrist**

<sup>1</sup> Die periodisch geschuldeten Einkommens-, Vermögens-, Gewinn- und Kapitalsteuern sowie die Kopfsteuer sind mit der allgemeinen Fälligkeit zu entrichten.

<sup>2</sup> Die übrigen Steuern sowie die Bussen und Gebühren sind binnen 30 Tagen nach Fälligkeit zu entrichten.

<sup>3</sup> Die steuerpflichtige Person ist nach Ablauf der Zahlungsfrist zu mahnen.

### **Art. 238 Verzinsung**

<sup>1</sup> Der Regierungsrat bestimmt in einer Verordnung, inwieweit zu wenig oder zu viel beziehungsweise vor der Frist oder nicht fristgemäss bezahlte Beträge zu verzinsen sind.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat legt jährlich die von ihm zu bestimmenden Zinssätze anhand der Verhältnisse auf dem Kapitalmarkt fest und bestimmt, unter welchen Voraussetzungen auf Zinsen zugunsten oder zuungunsten der steuerpflichtigen Person verzichtet werden kann.

## **2. Steuererlass**

### **Art. 241 Voraussetzungen**

<sup>1</sup> Bedeutet für eine steuerpflichtige Person infolge einer Notlage die Zahlung der Steuer, eines Zinses oder einer Busse wegen einer Über-

tretung eine grosse Härte, so können die geschuldeten Beträge auf Gesuch hin ganz oder teilweise erlassen werden.

<sup>2</sup>Der Steuererlass bezweckt, zur dauerhaften Sanierung der wirtschaftlichen Lage der steuerpflichtigen Person beizutragen. Er hat der steuerpflichtigen Person selbst und nicht ihren Gläubigerinnen oder Gläubigern zugutezukommen.

<sup>3</sup>Bussen und Nachsteuern werden nur in besonders begründeten Ausnahmefällen erlassen.

<sup>4</sup>Auf Erlassgesuche wird nur eingetreten, wenn sie vor Zustellung des Zahlungsbefehls (Art. 38 Abs. 2 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs; SchKG)<sup>8</sup> eingereicht wurden.

<sup>5</sup>In Quellensteuerfällen kann nur die steuerpflichtige Person selbst oder die von ihr bestimmte vertragliche Vertretung ein Erlassgesuch einreichen.

### **Art. 241a Ablehnungsgründe**

Der Steuererlass kann insbesondere dann ganz oder teilweise abgelehnt werden, wenn die steuerpflichtige Person:

1. ihre Pflichten im Veranlagungsverfahren schwerwiegend oder wiederholt verletzt hat, sodass eine Beurteilung der finanziellen Situation in der betreffenden Steuerperiode nicht mehr möglich ist;
2. ab der Steuerperiode, auf die sich das Erlassgesuch bezieht, trotz verfügbarer Mittel keine Rücklagen vorgenommen hat;
3. im Zeitpunkt der Fälligkeit der Steuerforderung trotz verfügbarer Mittel keine Zahlungen geleistet hat;
4. die mangelnde Leistungsfähigkeit durch freiwilligen Verzicht auf Einkommen oder Vermögen ohne wichtigen Grund, durch übersetzte Lebenshaltung oder dergleichen leichtsinnig oder grobfahrlässig herbeigeführt hat;
5. während des Beurteilungszeitraums andere Gläubigerinnen oder Gläubiger bevorzugt behandelt hat.

### **Art. 242 Abs. 1, 3 und 5-7 Verfahren**

<sup>1</sup>Das Erlassgesuch muss schriftlich und begründet sein und die nötigen Beweismittel enthalten. Im Gesuch ist die Notlage darzulegen, derzufolge die Zahlung der Steuer, des Zinses oder der Busse eine grosse Härte bedeuten würde.

<sup>2</sup>Bezügerinnen und Bezüger von Einkünften aufgrund der Bundesgesetzgebung über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung, die über

kein steuerbares Vermögen verfügen, können das Erlassgesuch gleichzeitig mit der Steuererklärung einreichen.

<sup>3</sup> Für die gesuchstellende Person gelten die Verfahrensrechte und Verfahrenspflichten nach diesem Gesetz. Sie hat der Erlassinstanz umfassende Auskunft über ihre wirtschaftlichen Verhältnisse zu erteilen. Verweigert die gesuchstellende Person trotz Aufforderung und Mahnung die notwendige und zumutbare Mitwirkung, so kann die Erlassinstanz beschliessen, nicht auf das Gesuch einzutreten.

<sup>4</sup> Gegen die Abweisung eines Erlassgesuches sind die gleichen Rechtsmittel gegeben wie gegen eine Veranlagungsverfügung.

<sup>5</sup> Das Verwaltungs- und das Einspracheverfahren vor der Erlassinstanz sind kostenfrei. Der gesuchstellenden Person können jedoch die Kosten ganz oder teilweise auferlegt werden, wenn sie ein offensichtlich unbegründetes Gesuch eingereicht hat.

<sup>6</sup> Die Erlassinstanz verfügt über sämtliche Untersuchungsmittel nach diesem Gesetz.

<sup>7</sup> Im Übrigen richten sich insbesondere die Voraussetzungen für den Steuererlass, die Gründe für dessen Ablehnung sowie das Erlassverfahren nach den bundesrechtlichen Ausführungsbestimmungen.

#### 4. Steuersicherung

##### **Art. 246a Löschung im Handelsregister**

Eine juristische Person darf im Handelsregister erst dann gelöscht werden, wenn das Kantonale Steueramt dem Handelsregisteramt angezeigt hat, dass die geschuldete Steuer bezahlt oder sichergestellt ist.

##### **Art. 246b Eintrag im Grundbuch**

<sup>1</sup> Veräussert eine im Kanton ausschliesslich aufgrund von Grundeigentum steuerpflichtige natürliche oder juristische Person ein im Kanton gelegenes Grundstück, so darf die Erwerberin oder der Erwerber im Grundbuch nur mit schriftlicher Zustimmung des Kantonalen Steueramtes als Eigentümerin oder Eigentümer eingetragen werden.

<sup>2</sup> Das kantonale Steueramt bescheinigt der Veräusserin oder dem Veräusserer zuhanden des Grundbuchverwalters ihre Zustimmung zum Eintrag, wenn die mit dem Besitz und der Veräusserung des Grundstückes in Zusammenhang stehende Steuer bezahlt oder sichergestellt ist oder wenn feststeht, dass keine Steuer geschuldet ist oder die Veräus-

serin oder der Veräusserer hinreichend Gewähr für die Erfüllung der Steuerpflicht bietet.

### **Art. 246c      Sicherstellung der für die Vermittlungstätigkeit an Grundstücken geschuldeten Steuer**

Vermittelt eine natürliche oder juristische Person, die in der Schweiz weder Wohnsitz noch Sitz oder die tatsächliche Verwaltung hat, ein im Kanton gelegenes Grundstück, so kann die zuständige Veranlagungsinstanz von der Käuferin oder dem Käufer beziehungsweise von der Verkäuferin oder dem Verkäufer verlangen, 3 Prozent der Kaufsumme als Sicherheit des für die Vermittlungstätigkeit geschuldeten Steuerbetrages zu hinterlegen.

## **IX.      STEUERSTRAFRECHT**

### **A.      Verletzung von Verfahrenspflichten und Steuerhinterziehung**

#### **Art. 254 Abs. 1 und 2      Verjährung der Strafverfolgung**

<sup>1</sup> Die Strafverfolgung verjährt:

1. bei Verletzung von Verfahrenspflichten drei Jahre und bei versuchter Steuerhinterziehung sechs Jahre nach dem rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens, in dem die Verfahrenspflichten verletzt oder die Steuern zu hinterziehen versucht wurden;
2. bei vollendeter Steuerhinterziehung zehn Jahre nach Ablauf:
  - a) der Steuerperiode, für welche die steuerpflichtige Person nicht oder unvollständig veranlagt wurde oder der Steuerabzug an der Quelle nicht gesetzesmässig erfolgte (Art. 248 Abs. 1 Ziff. 1 und 2);
  - b) des Kalenderjahres, in dem eine unrechtmässige Rückerstattung oder ein ungerechtfertigter Erlass erwirkt wurde (Art. 248 Abs. 1 Ziff. 3) oder Nachlasswerte im Inventarverfahren heimlicht oder beiseitegeschafft wurden (Art. 251 Abs. 1-3).

<sup>2</sup> Die Verjährung tritt nicht mehr ein, wenn die Steuerstrafbehörde vor Ablauf der Verjährungsfrist eine Verfügung erlassen hat.

**B. Strafverfahren****4. Bezug****Art. 268 Abs. 2-4 Grundsatz**

<sup>1</sup> Die Bestimmungen über den Steuerbezug und die Steuersicherung gelten sinngemäss.

<sup>2</sup> Bussen- und Kostenforderungen verjähren fünf Jahre nachdem die Veranlagung rechtskräftig geworden ist.

<sup>3</sup> Stillstand und Unterbrechung der Verjährung richten sich nach Art. 189 Abs. 3 und 4.

<sup>4</sup> Die Verjährung tritt in jedem Fall zehn Jahre nach Ablauf des Jahres ein, in dem die Steuern rechtskräftig festgesetzt worden sind.

**C. Steuervergehen****Art. 270 Abs. 1 Steuerbetrug**

<sup>1</sup> Wer zum Zwecke einer Steuerhinterziehung im Sinne der Art. 248-250 gefälschte, verfälschte oder inhaltlich unwahre Urkunden wie Geschäftsbücher, Bilanzen, Erfolgsrechnungen oder Lohnausweise und andere Bescheinigungen Dritter zur Täuschung gebraucht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft. Eine bedingte Strafe kann mit Busse bis zu Fr. 10 000.- verbunden werden.

<sup>2</sup> Die Bestrafung wegen Steuerhinterziehung bleibt vorbehalten.

<sup>3</sup> Liegt eine Selbstanzeige gemäss Art. 248 Abs. 3 oder Art. 253a Abs. 1 vor, so wird von einer Strafverfolgung wegen allen anderen Straftaten abgesehen, die zum Zweck dieser Steuerhinterziehung begangen wurden. Diese Bestimmung ist auch in den Fällen gemäss Art. 250 Abs. 3 und Art. 253a Abs. 3 und 4 anwendbar.

**Art. 271 Abs. 1 Veruntreuung von Quellensteuern**

<sup>1</sup> Wer zum Steuerabzug an der Quelle verpflichtet ist und abgezogene Steuern zu seinem oder eines anderen Nutzen verwendet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft. Eine bedingte Strafe kann mit Busse bis zu Fr. 10 000.- verbunden werden.

<sup>2</sup> Werden Quellensteuern im Geschäftsbereich einer juristischen Person, eines Personenunternehmens, einer Körperschaft oder Anstalt des öffentlichen Rechts veruntreut, ist Abs. 1 auf die Personen anwendbar, die für sie gehandelt haben oder hätten handeln sollen.

<sup>3</sup> Liegt eine Selbstanzeige gemäss Art. 248 Abs. 3 oder Art. 253a Abs. 1 vor, so wird von einer Strafverfolgung wegen Veruntreuung von Quellensteuern und anderen Strafta-

ten, die zum Zweck der Veruntreuung von Quellensteuern begangen wurden, abgesehen. Diese Bestimmung ist auch in den Fällen gemäss Art. 250 Abs. 3 und Art. 253a Abs. 3 und 4 anwendbar.

### **Art. 273 Verjährung der Strafverfolgung**

<sup>1</sup> Die Strafverfolgung der Steuervergehen verjährt nach 15 Jahren, seit die Täterin oder der Täter die letzte strafbare Tätigkeit ausgeführt hat.

<sup>2</sup> Die Verjährung tritt nicht mehr ein, wenn vor Ablauf der Verjährungsfrist ein erstinstanzliches Urteil ergangen ist.

## **X. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

### **Art. 280b Übergangsbestimmung zur Änderung vom 26. August 2020**

Für die Beurteilung von Straftaten, die in die Steuerperioden vor Inkrafttreten der Änderung vom 26. August 2020 begangen wurden, ist das neue Recht anwendbar, sofern dieses milder ist als das in jenen Steuerperioden geltende Recht.

## **II.**

<sup>1</sup> Diese Änderung untersteht dem fakultativen Referendum.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens fest.

Stans, 26. August 2020

LANDRAT NIDWALDEN

Landratspräsidentin

*Therese Rotzer-Mathyer*

Landratssekretär

*lic. iur. Emanuel Brügger*

Datum der Veröffentlichung: 2. September 2020  
Letzter Tag für die Hinterlegung eines Gegenvorschlages:  
2. November 2020  
Letzter Tag der Referendumsfrist: 2. November 2020

---

<sup>1</sup> A 2020, 1732

<sup>2</sup> NG 521.1

<sup>3</sup> SR 220

<sup>4</sup> SR 952.0

<sup>5</sup> SR 831.10

<sup>6</sup> SR 642.14

<sup>7</sup> NG 532.1

<sup>8</sup> SR 281.1



---

## **Gesetz über die Gerichte und die Justizbehörden (Gerichtsgesetz, GerG)**

Änderung vom 26. August 2020<sup>1</sup>

---

Der Landrat von Nidwalden,  
gestützt auf Art. 41 Abs. 5, Art. 44 Abs. 2, Art. 60 und Art. 66–69a der  
Kantonsverfassung,  
beschliesst:

### **I.**

Das Gesetz vom 9. Juni 2010 über die Gerichte und die Justizbehörden  
(Gerichtsgesetz, GerG)<sup>2</sup> wird wie folgt geändert:

### **II.     GERICHTE**

#### **B.     Kantonsgericht**

#### **2.     Zuständigkeit in Zivilsachen**

#### **Art. 12 Abs. 2     Einzelgericht**

<sup>1</sup> Das Kantonsgericht entscheidet als Einzelgericht erstinstanzlich über:

1. Streitigkeiten des vereinfachten Verfahrens, die nicht einer anderen Instanz zugewiesen sind (insbesondere Art. 243 und 295 ZPO);
2. Angelegenheiten und Streitigkeiten des summarischen Verfahrens, die nicht einer anderen Instanz zugewiesen sind (insbesondere Art. 248-269, 271, 302 und 305 ZPO);
3. Ehescheidungen und Auflösung eingetragener Partnerschaften auf gemeinsames Begehren bei umfassender Einigung (Art. 285 ff. ZPO);
4. die Vollstreckung (Art. 335 ff. ZPO).

<sup>2</sup> Das Kantonsgericht ist als Einzelgericht zuständig für die Durchführung des Schlichtungsversuchs gemäss Art. 197 ff. ZPO<sup>3</sup> bei familienrechtlichen Streitigkeiten in Kinderbelangen.

**III. SCHLICHTUNGSBEHÖRDE IN ZIVILSACHEN****Art. 41 Abs. 1 Zuständigkeit**

<sup>1</sup> Die Schlichtungsbehörde führt die Schlichtungsversuche gemäss Art. 197 ff. ZPO<sup>3</sup> durch; davon ausgenommen sind gemäss Art. 12 Abs. 2 Schlichtungsversuche bei familienrechtlichen Streitigkeiten in Kinderbelangen.

<sup>2</sup> Sie ist Rechtsberatungsstelle gemäss Art. 201 Abs. 2 ZPO<sup>3</sup>. Die Beratung ist unentgeltlich.

<sup>3</sup> Sie erfüllt die weiteren ihr durch die Gesetzgebung zugewiesenen Aufgaben.

**VII. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN****Art. 130c Übergangsbestimmung zur Änderung vom 26. August 2020**

Schlichtungsversuche bei familienrechtlichen Streitigkeiten in Kinderbelangen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung vom 26. August 2020 hängig sind, werden von der Schlichtungsbehörde beendet.

**II.**

<sup>1</sup> Diese Änderung untersteht dem fakultativen Referendum.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens fest.

Stans, 26. August 2020

LANDRAT NIDWALDEN

Landratspräsidentin

*Therese Rotzer-Mathyer*

Landratssekretär

*lic. iur. Emanuel Brügger*

Datum der Veröffentlichung: 2. September 2020

Letzter Tag für die Hinterlegung eines Gegenvorschlages:

2. November 2020

Letzter Tag der Referendumsfrist: 2. November 2020

---

<sup>1</sup> A 2020, 1761

<sup>2</sup> NG 261.1

<sup>3</sup> SR 272

# DIREKTIONEN UND AMTSSTELLEN

## Medieninformationen

---

### **Wiesenbergstrasse: Sanierung geht auf die nächsten Etappen zu**

*Die erste Sanierungsetappe an der Wiesenbergstrasse dürfte rund einen Monat weniger lang dauern als geplant. Der Abschluss steht kurz bevor. Parallel startet demnächst die öffentliche Auflage des Projekts für die nächsten beiden Strassenabschnitte. Am Dienstagabend wurde die interessierte Bevölkerung aus erster Hand über den Baufortschritt informiert.*

Der Kanton Nidwalden saniert die Wiesenbergstrasse auf einer Gesamtlänge von rund 5.3 Kilometern. Das Projekt wird in mehreren Etappen zwischen 2017 und – Stand heute – 2042 umgesetzt. Die Instandsetzungsarbeiten an der Kantonsstrasse nähern sich nun einem ersten Meilenstein. Voraussichtlich Ende September, und damit einen Monat früher als geplant, wird der erste Bauabschnitt fertiggestellt. Dieser erstreckt sich über rund 1.5 Kilometern von der Lourdesgrotte bis zum Fulplattencheer.

Am Dienstagabend hat die Baudirektion in Dallenwil an einer öffentlichen Informationsveranstaltung über den Fortschritt und das weitere Vorgehen orientiert. Sie zieht aus den ersten vier Jahren Bauzeit ein positives Fazit. «Das Verkehrsregime mit den Sperrzeiten sowie Durchfahrtsmöglichkeiten am Mittag und Abend hat sich bewährt und wird von der Bevölkerung akzeptiert», stellt Baudirektor Josef Niederberger fest. Gebaut wird jeweils zwischen Mitte Mai und Ende Oktober. Als Alternative stehen während den Sperrzeiten die Luftseilbahnen Dallenwil-Wiesenberg und Dallenwil-Wirzweli sowie die Strasse über den Ächerlipass zur Verfügung.

### **Fünf statt zehn Jahre für die nächsten zwei Abschnitte**

Im Verlauf der Zeit wurden aufgrund der gemachten Erfahrungen diverse Optimierungen an der Baustelle vorgenommen. So konnten die Termine stets eingehalten oder teils unterschritten werden. Die Optimierungen erlauben es, auch in Zukunft effizienter zu sanieren und die beiden nächsten Etappen zusammenzulegen. Dieses Vorgehen hat der Landrat bereits genehmigt. Der Projektperimeter der Abschnitte 2 und 3 beginnt beim Fulplattencheer und endet in Wiesenberg. «Statt einer Bauzeit von zehn Jahren werden die Arbeiten voraussichtlich nur fünf Jahre dauern», so Baudirektor Josef Niederberger. Die Baukosten werden mit 11.4 Millionen Franken veranschlagt und liegen deutlich unter dem ursprünglich geschätzten Aufwand von 15 Millionen Franken.

---

Das Bauprojekt wird am 2. September 2020 während einem Monat öffentlich aufgelegt. Die Projektgenehmigung durch den Regierungsrat und die Zustimmung zum Objektkredit durch den Landrat werden bis Februar 2021 angestrebt. Über den Jahreswechsel hinweg findet das Submissionsverfahren für die bevorstehenden Arbeiten statt. Verläuft alles planmässig, starten die Baumeisterarbeiten im Mai 2021. Die Sanierung der beiden Abschnitte soll 2025 abgeschlossen werden. Dabei werden auf der 2 Kilometer langen Strecke der Belag komplett ersetzt und die Ausweichstellen optimiert respektive neu erstellt. Stützmauern werden mehrheitlich neu gebaut, die Natursteinmauern werden saniert und teilweise ersetzt. Zudem wird die Strassenentwässerung den aktuellen Umweltaforderungen angepasst. Ebenso wird auf eine landschaftsverträgliche Gestaltung der Infrastrukturbauten geachtet. Das bisherige Verkehrsregime wird auch für die kommenden Abschnitte angewendet.

Mit den direkt betroffenen Anwohnern hat das kantonale Amt für Mobilität in den vergangenen Monaten Gespräche geführt. Themen waren unter anderem der Landerwerb und die Zufahrten zu den Grundstücken. Dabei konnten in den meisten Fällen einvernehmliche Lösungen gefunden werden.

#### **Zum Projekt**

Die Wiesenbergstrasse von Dallenwil bis zur Kantonsgrenze Obwalden beim Ächerlipass erschliesst die Weiler Wirzweli und Wiesenberg sowie diverse Höfe, Forst- und Gewerbebetriebe. Die Strasse und die Kunstbauten befinden sich in einem sehr schlechten Zustand. Dieser beeinträchtigt die Sicherheit erheblich. Daher wird die Wiesenbergstrasse zwischen Lourdesgrotte und Abzweigung Wirzweli auf einer Länge von 5.3 Kilometern instandgesetzt. Der Kanton ging beim Sanierungsstart 2017 von Gesamtkosten von rund 40 Millionen Franken aus. Für jeden der fünf Abschnitte ist eine Genehmigung mit öffentlicher Planaufgabe und Finanzierungsbeschluss durch den Landrat notwendig. Durch die Zusammenlegung von Abschnitten kann die Bauzeit verkürzt werden.

Stans, 26. August 2020

## Baudirektion

---

Am **Donnerstag, 3. September 2020** bleibt die Baudirektion Nidwalden ausnahmsweise **den ganzen Tag geschlossen**.

- Amt für Gefahrenmanagement
- Amt für Mobilität
- Amt für Raumentwicklung
- Direktionssekretariat
- Hochbauamt
- Strasseninspektorat

Wir danken für die Kenntnisnahme.

BAUDIREKTION NIDWALDEN

## Öffentliche Planauflage Ausführungsprojekt

**Dallenwil, Wiesenbergstrasse KV7, km 03.13 – 05.15**

**Instandsetzung Abschnitt 2 und 3, Fulplattener bis Wiesenberg**

Nach der Genehmigung des generellen Projektes durch den Landrat vom 18.12.2013 ist die Instandsetzung in mehreren Abschnitten zu bewerkstelligen. Für jeden Abschnitt wird das Ausführungsprojekt durch den Regierungsrat separat verabschiedet und der zugehörige Kredit dem Landrat zur Genehmigung beantragt. Die Baudirektion wurde beauftragt, nach Abschluss des ersten Abschnittes die folgenden Abschnitte 2 und 3 auszuarbeiten.

In Anwendung von Art. 31 des kantonalen Gesetzes über den Bau und Unterhalt der Strassen (Strassengesetz) wird das Ausführungsprojekt Instandsetzung Wiesenbergstrasse, Abschnitt 2 und 3 von Fulplattener bis Wiesenberg, vom **Mittwoch, 2. September bis Freitag, 2. Oktober 2020** öffentlich aufgelegt.

Die entsprechenden Planunterlagen zum Projekt können bei der Gemeindeverwaltung Dallenwil, Stettlistrasse 1a, 6383 Dallenwil, sowie bei der Baudirektion Nidwalden, Buochserstrasse 1, 6371 Stans, während den offiziellen Schalterzeiten eingesehen werden. Gleichzeitig wird das Rodungsgesuch mit dem Projektdossier öffentlich aufgelegt und deshalb können die beiden Dossiers auch in der Landwirtschafts- und Umweltdirektion, Stansstadterstrasse 59, 6371 Stans, eingesehen werden.

Einwendungsberechtigt sind Personen, die durch das Projekt oder den darin enthaltenen Bau- linien in ihren Rechten oder rechtlich geschützten Interessen mittelbar oder unmittelbar beeinträchtigt sind.

Einwendungen gegen das Projekt sind während der Auflagefrist schriftlich und begründet bei der Baudirektion Nidwalden, Buochserstrasse 1, Postfach 1241, 6371 Stans, einzureichen.

Über die Einwendungen entscheidet der Regierungsrat.

BAUDIREKTION NIDWALDEN  
AMT FÜR MOBILITÄT

### **Verfügung:**

Die Justiz- und Sicherheitsdirektion Nidwalden, gestützt auf Art. 3 des eidgenössischen Strassenverkehrsgesetzes und Art. 4 Abs. 2 Ziff. 1 des kantonalen Strassenverkehrsgesetzes, im Einvernehmen mit dem Gemeinderat Buochs

verfügt folgende Verkehrsbeschränkungen:

### **Gemeinde Buochs**

#### **Seeplatz**

Parkieren verboten

Signal Nr. 2.50

Zusatz: Wohnanhänger und Wohnmotorwagen täglich von 20.00 – 08.00

#### **Seebuchtplatz**

Parkieren verboten

Signal Nr. 2.50

Zusatz: Wohnanhänger und Wohnmotorwagen täglich von 20.00 – 08.00

Die Verkehrsbeschränkungen treten in Kraft, sobald die Signale angebracht sind.

Gegen diese Verfügung kann binnen 20 Tagen nach erfolgter Veröffentlichung schriftlich und begründet Beschwerde beim Regierungsrat eingereicht werden.



**Gesuche um Verleihung bzw. Bewilligung von Wassernutzungsrechten**

Gemäss Art. 31 bzw. 44 des Wasserrechtsgesetzes vom 30. April 1967 liegen die Unterlagen der nachfolgenden Gesuche während 20 Tagen auf der jeweiligen Gemeindekanzlei sowie beim Amt für Umwelt, Stansstaderstrasse 59, Stans, auf. Allfällige Einsprachen wegen Verletzung öffentlicher oder privater Interessen sind binnen der Auflagefrist schriftlich und begründet im Doppel der Landwirtschafts- und Umweltdirektion, Stansstaderstrasse 59, Postfach 1251, 6371 Stans, einzureichen.

**Ennetbürgen**

Standort: Parzelle Nr. 11, Alte Gasse 7

Gesuchstellerin: HLE-Konzepte AG, Ennetbürgerstrasse 1, 6374 Buochs

Bauherrschaft: Kuster Generalunternehmung AG, Riedenmatt 1, 6370 Stans

Grundeigentümerin: STWEG Alte Gasse 7, c/o Kuster Generalunternehmung AG, Riedenmatt 1, 6370 Stans

Betroffenes Gewässer: Grundwasser

Gesuch um Verleihung für den Betrieb einer neuen Wärmepumpen- und Kühlanlage. Entnahme und Rückgabe von Grundwasser, maximal 21'110 m<sup>3</sup>/Jahr bzw. 105 l/min.

Stans, 2. September 2020

**Schafzuchtverband Obwalden**

**Schlachtschafmärkte im Herbst 2020**

Im Herbst 2020 finden auf dem Platz Sarnen in der Ey folgende Schlachtschafmärkte statt:

Dienstag, 29. September 2020

Mittwoch, 21. Oktober 2020

Donnerstag, 26. November 2020

Beginn jeweils 08.00 Uhr. Es werden auch Tiere von NW und anderen Regionen übernommen.

Alle aufgeführten Schafe sind mit einer Nummer der Tierverkehrsdatenbank (TVD) markiert, eine davon muss elektronisch sein. Für die Tiertransporte sind die gesetzeskonformen Transportfahrzeuge mit den Abschlussgittern laut Tierschutzgesetz einzusetzen. Die vollständig ausgefüllten Begleitdokumente oder Tierlisten mit den Ohrenmarken der Schafe sind am Markttag im Doppel abzugeben. Kranke Tiere, auch befallene Tiere mit Räude oder Lippengrund dürfen am Markt nicht aufgeführt werden, sie werden zurückgewiesen.

**Wichtige Punkte für Schafhalter bei Schlachtschafmärkten zum neuen Abrechnungsprogramm ab 1. Juli 2020**

1. Ab 1. Januar 2020 gilt die Einzelmarkierung der TVD auch bei Schafen und Ziegen. Es genügt nicht, wenn bei der TVD Ohrenmarken bestellt wurden, die Tiere müssen auch markiert werden und der TVD gemeldet sein mit Geburtsdatum, Abstammung, etc. Jedes Tier hat zwei Ohrenmarken eingesetzt, eine davon ist, wie oben aufgeführt, eine elektronische Ohrenmarke.
2. Werden vor dem Markt Tiere von einem andern Betrieb übernommen, so muss der bisherige Betrieb bei der TVD eine Abmeldung machen. Die Übernahme hat der neue Betrieb der TVD zu melden.
3. Tiere, die am Markt verkauft werden, müssen am Markttag mit diesem Datum bei der TVD abgemeldet werden.
4. Tierhalter, die ihre IBAN-Nummer (Bankverbindung) der Marktleitung noch nicht gemeldet haben, müssen das bei der Schafanmeldung erledigen.

Anmeldungen: Neu mit TVD-Nummer vom Betrieb, mindestens 10 Tage vor dem Schlachtschafmarkt an Zeno Wolf, Riedmattstrasse 7, 6074 Giswil, Telefon 041/675 17 53 oder E-Mail: [z.wolf@bluewin.ch](mailto:z.wolf@bluewin.ch)

Sarnen/Giswil, 31. August 2020

SCHAFZUCHTVERBAND OBWALDEN

## Herbsterhebung 2020

### An- und Abmeldung Beitragsprogramme 2021 für Ganzjahresbetriebe

Gibt es auf Ihrem Landwirtschaftsbetrieb im Jahr 2021 Änderungen bei nachfolgenden Beitragsprogrammen?

- Ökologischer Leistungsnachweis (ÖLN)
- Biolandbau
- BTS/RAUS (Tierkategorien)
- Graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion (GMF)
- Extensoproduktion im Ackerbau
- Ressourceneffizienzbeiträge (Schleppschlauch, schonende Bodenbearbeitung, Phasenfütterung, Reduktion Pflanzenschutz)

Sie können die **Anmeldungen** im Zeitraum vom **1.9.2020 bis 16.9.2020** im agriPortal vornehmen. **Abmeldungen** können nur für BTS/RAUS online gemacht werden. **Abmeldungen** anderer Beitragsprogramme sind dem Amt für Landwirtschaft mitzuteilen. **Das Login zum agriPortal erfolgt via [www.agate.ch](http://www.agate.ch) -> kant. Datenerhebung NW.** Wir empfehlen Ihnen gemäss dem online **Assistenten** auf der Startseite vorzugehen. Hilfe erhalten Sie im agriPortal jeweils beim Fragezeichen-Symbol und im Menu «Meine Infos». Ihre Änderungen im agriPortal sind zwingend mit **«Einreichen»** zu bestätigen!

### Tierwohlbeiträge RAUS und BTS

Im oben erwähnten Zeitraum können die An- und Abmeldungen für die Tierwohlbeiträge 2021 direkt im agriPortal vorgenommen werden. Die Änderungen sind pro Tierkategorie (z.B. für Milchkühe oder für Rinder, weibliche Tiere, über 160 bis 365 Tage alt) vorzunehmen.

### Beiträge für emissionsmindernde Ausbringverfahren

Der Beitrag wird letztmals im Beitragsjahr 2021 ausbezahlt. Eine Anmeldung ist via agriPortal im Rahmen der Herbsterhebung möglich. Die Erfassung der Güllegaben für das Jahr 2020 erfolgt im Zeitraum vom **1.9.2020 bis 16.9.2020 online im agriPortal.**

### Beitrag für die stickstoffreduzierte Phasenfütterung bei Schweinen

Für die stickstoffreduzierte Phasenfütterung von Schweinen (Mastschweine, Zuchtschweine, Ferkel) wird bis und mit 2021 ein jährlicher Beitrag von Fr. 35.-/GVE Schweine ausgerichtet. Der durchschnittliche Rohproteingehalt der gesamten Futterration aller auf dem Betrieb gehaltenen Schweine darf 11 Gramm pro Megajoule verdauliche Energie Schwein (11 g RP /MJ VES) nicht überschreiten. Die Grundlage bildet die NPr-Vereinbarung. **Nach Ablauf der Förderfrist wird die stickstoffreduzierte Phasenfütterung für die Tierkategorie Mastschweine in den ÖLN aufgenommen.** Betriebe können sich online im oben erwähnten Zeitraum anmelden.

Bei Fragen wenden Sie sich an das Amt für Landwirtschaft Nidwalden,  
Bruno Lussi, Tel. 041 618 40 10, Heiri Niederberger, Tel. 041 618 40 06, [direktzahlungen@nw.ch](mailto:direktzahlungen@nw.ch)

---

### **Gesuch für Beiträge im Sömmerungsgebiet 2020**

Vom **1. September bis 16. September 2020** werden die Beitragsgesuche und Strukturdaten der Nidwaldner Sömmerungsbetriebe online via agriPortal erhoben. Die beim Amt für Landwirtschaft registrierten Sömmerungsbetriebe wurden per Post über den genauen Ablauf informiert. Wer keine Unterlagen erhalten hat, kann diese beim Amt für Landwirtschaft anfordern (Tel. 041 618 40 06).

### **Rodungsgesuch**

Gesuchsteller:	Amt für Mobilität, Buochserstrasse 1, Postfach 1241, 6371 Stans
Rodungszweck:	Instandsetzung Wiesenbergstrasse KV 7, km 03.13 - 05.15, Abschnitt 2 + 3
Ort:	Gemeinde Dallenwil, Wiesenbergstrasse Parzellen Nr. 65, 78, 87 und 88
Rodungsfläche:	8'879 m <sup>2</sup> (davon 7'677 m <sup>2</sup> temporär; 1'202 m <sup>2</sup> definitiv)
Ersatzaufforstung:	8'879 m <sup>2</sup>

Es wird auf die öffentliche Planaufgabe des Ausführungsprojektes Kantonsstrasse KV7, Dallenwil, Wiesenbergstrasse, Instandsetzung Abschnitt 2 + 3, verwiesen, das gleichzeitig mit dem Rodungsgesuch bei der Gemeindeverwaltung Dallenwil, Stettlistrasse 1a, 6383 Dallenwil, bei der Landwirtschafts- und Umweltdirektion, Stansstaderstrasse 59, 6371 Stans, sowie bei der Baudirektion Nidwalden, Buochserstrasse 1, 6371 Stans, während den offiziellen Schaltzeiten eingesehen werden kann.

Gestützt auf Art. 4 des kantonalen Waldgesetzes und Art. 64c Abs.2 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes liegt das Rodungsgesuch während 30 Tagen auf. Binnen der Auflagefrist kann gegen das Rodungsgesuch beim Amt für Wald und Energie, Stansstaderstrasse 59, Postfach 1251, 6371 Stans, schriftlich und begründet Einwendung erhoben werden.

## Gesundheits- und Sozialdirektion

Gesundheitsamt

---

Gemäss Art. 28 des Gesetzes vom 30. Mai 2007 zur Erhaltung und Förderung der Gesundheit (Gesundheitsgesetz) wird bekannt gegeben, dass

Dr. med. Claudia Göhring (geboren am 28. November 1988, Deutschland)

die **Berufsausübungsbewilligung als eigenverantwortliche Ärztin (Fachgebiet Allgemeine Innere Medizin)** gemäss Art. 17 ff. des Gesundheitsgesetzes erteilt wurde.

Dieser Entscheid kann gemäss Art. 81 Abs. 1 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes binnen 20 Tagen nach erfolgter Zustellung mit Beschwerde beim Regierungsrat Nidwalden, Dorfplatz 2, Postfach 1246, 6371 Stans angefochten werden.

Stans, 20. August 2020

Gesundheitsamt

---

Gemäss Art. 28 des Gesetzes vom 30. Mai 2007 zur Erhaltung und Förderung der Gesundheit (Gesundheitsgesetz) wird bekannt gegeben, dass

med. dent. Aris Ntomouchtsis (geboren am 30. Juli 1970, Sparta, Griechenland)

die **Berufsausübungsbewilligung als eigenverantwortlicher Zahnarzt** gemäss Art. 17 ff. des Gesundheitsgesetzes erteilt wurde.

Dieser Entscheid kann gemäss Art. 81 Abs. 1 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes binnen 20 Tagen nach erfolgter Zustellung mit Beschwerde beim Regierungsrat Nidwalden, Dorfplatz 2, Postfach 1246, 6371 Stans angefochten werden.

Stans, 12. August 2020

# HANDELSREGISTER

## Publikationen

---

**Interalloy Holding AG, in Hergiswil (NW)**, CHE-157.596.401, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 109 vom 09.06.2020, Publ. 1004905972). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: EBERLE & PARTNER TREUHAND UND REVISION AG (CHE-109.288.138), in Mels, Revisionsstelle. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Hartmann, Christian, von Neftenbach, in Hergiswil (NW), Präsident des Verwaltungsrates, mit Kollektivunterschrift zu zweien [bisher: Präsident des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift]; Hartmann, Peter, von Neftenbach, in Maienfeld, Mitglied des Verwaltungsrates, mit Kollektivunterschrift zu zweien [bisher: Mitglied des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift]; Ruffini, Gian Carlo, genannt Carlo, von Thalheim (AG), in Wettingen, Mitglied des Verwaltungsrates, mit Kollektivunterschrift zu zweien; Steiger, Daniel, von Altstätten, in Andwil (SG), Mitglied des Verwaltungsrates, mit Kollektivunterschrift zu zweien; Zeindler, Rolf, von Bellikon, in Weisslingen, Mitglied des Verwaltungsrates, mit Kollektivunterschrift zu zweien; RevisionsPartner AG (CHE-100.883.607), in Mels, Revisionsstelle. Tagesregister-Nr. 1228 vom 17.08.2020

**Shark Channel GmbH, in Hergiswil (NW)**, CHE-452.824.482, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 127 vom 03.07.2020, Publ. 1004927927). Eingetragene Personen neu oder mutierend: Franke, Marek Jürgen, von Luzern, in Hergiswil (NW), Vorsitzender der Geschäftsführung, mit Kollektivunterschrift zu zweien; Scherz, Daniel, von Ebikon, in Root, Geschäftsführer, mit Kollektivunterschrift zu zweien [bisher: Vorsitzender der Geschäftsführung, mit Kollektivunterschrift zu zweien]. Tagesregister-Nr. 1229 vom 17.08.2020

**Pilatus Consulting Treuhand AG, in Hergiswil (NW)**, CHE-101.717.911, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 238 vom 07.12.2018, Publ. 1004515053). Domizil neu: Landweg 1, 6052 Hergiswil NW. Tagesregister-Nr. 1230 vom 17.08.2020

**Liberale Baugenossenschaft Stansstad, in Stansstad**, CHE-104.044.563, Genossenschaft (SHAB Nr. 141 vom 24.07.2019, Publ. 1004682865). Domizil neu: c/o René Küchler, Schürmatt 14, 6362 Stansstad. Tagesregister-Nr. 1231 vom 17.08.2020

**GLOBOGATE AG in Liquidation, in Stans**, CHE-109.309.131, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 248 vom 22.12.2015, Publ. 2556717). Die Liquidation ist beendet. Die Gesellschaft wird gelöscht. Lösungsdatum: 17.08.2020, Tagesregister-Nr. 1232 vom 17.08.2020

---

**SICK AG**, in *Stans*, CHE-107.925.678, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 32 vom 15.02.2019, Publ. 1004567481). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Lejour, Bernard Marie, belgischer Staatsangehöriger, in Nivelles (BE), Präsident des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Cervera Amblar, Josep Maria, spanischer Staatsangehöriger, in Barcelona (ES), Präsident des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift [bisher: Mitglied des Verwaltungsrates, mit Kollektivunterschrift zu zweien]; Reeves, Alan John, britischer Staatsangehöriger, in Berkhamsted (GB), Mitglied des Verwaltungsrates, mit Kollektivunterschrift zu zweien; Bieri, Heinz, von Trachselwald, in Ennetbürgen, mit Kollektivunterschrift zu zweien [bisher: ohne eingetragene Funktion, mit Kollektivprokura zu zweien]. Tagesregister-Nr. 1233 vom 18.08.2020

**Golf In- & Outdoor GmbH in Liq.**, in *Ennetmoos*, CHE-113.431.404, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 106 vom 04.06.2020, Publ. 1004902585). Domizil neu: c/o Anton Gander, Hinter Hostatt, 6372 Ennetmoos. Tagesregister-Nr. 1234 vom 18.08.2020

**meproa gmbh**, in *Hergiswil (NW)*, CHE-430.508.245, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 193 vom 07.10.2019, Publ. 1004731413). Domizil neu: Buolterlistrasse 12, 6052 Hergiswil NW. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Waibel, Adrian, von Böckten, in Riehen, Gesellschafter und Geschäftsführer, mit Einzelunterschrift, mit 4 Stammanteilen zu je CHF 5'000.00 [bisher: in Hergiswil (NW)]. Tagesregister-Nr. 1235 vom 18.08.2020

**MONROSE AG**, in *Hergiswil (NW)*, CHE-116.361.214, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 114 vom 15.06.2017, Publ. 3581721). Statutenänderung: 12.08.2020. Zweck neu: Die Gesellschaft bezweckt den Handel mit Gütern aller Art, insbesondere den Online Handel mit Schuhwaren, weiteren Modeartikeln und Accessoires. Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften im In- und Ausland errichten und sich an anderen Unternehmen im In- und Ausland beteiligen sowie alle Geschäfte tätigen, die direkt oder indirekt mit ihrem Zweck in Zusammenhang stehen. Die Gesellschaft kann im In- und Ausland Grundeigentum erwerben, überbauen, belasten, veräussern und verwalten. Sie kann auch Finanzierungen für eigene oder fremde Rechnung vornehmen sowie Garantien und Bürgschaften für Tochtergesellschaften und Dritte eingehen. Tagesregister-Nr. 1236 vom 18.08.2020



---

**Local Ocean GmbH (Local Ocean S.à.r.l.) (Local Ocean S.a.g.l.) (Local Ocean Ltd Liab. Co.), in Hergiswil (NW),** CHE-350.579.437, Pilatusstrasse 28, 6052 Hergiswil NW, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (Neueintragung). Statutendatum: 13.08.2020. Zweck: Die Gesellschaft bezweckt Erbringungen von Dienstleistungen im Bau und Betrieb von Fischzuchten. Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften im In- und Ausland errichten und sich an anderen Unternehmen im In und Ausland beteiligen. Sie kann Patente, Handelsmarken und technische und industrielle Kenntnisse erwerben, verwalten und übertragen. Die Gesellschaft kann Grundstücke in der Schweiz und im Ausland erwerben, halten und veräußern und alle finanziellen, kommerziellen und anderen Tätigkeiten ausüben. Stammkapital: CHF 21'000.00. Nebenleistungspflichten, Vorhand-, Vorkaufs- oder Kaufrechte gemäss näherer Umschreibung in den Statuten. Publikationsorgan: SHAB. Die Mitteilungen der Geschäftsführung an die Gesellschafter erfolgen per Brief, Fax oder E-Mail an die im Anteilbuch verzeichneten Adressen. Mit Erklärung vom 13.08.2020 wurde auf die eingeschränkte Revision verzichtet. Eingetragene Personen: Treuer, Alain Olivier, von Zollikon, in Zumikon, Gesellschafter und Vorsitzender der Geschäftsführung, mit Einzelunterschrift, mit 105 Stammanteilen zu je CHF 100.00; Förster, Werner, deutscher Staatsangehöriger, in Getxo (ES), Gesellschafter und Geschäftsführer, mit Kollektivunterschrift zu zweien, mit 105 Stammanteilen zu je CHF 100.00. Tagesregister-Nr. 1237 vom 18.08.2020

**Genossenschaft Triass, in Stans,** CHE-107.956.058, Genossenschaft (SHAB Nr. 174 vom 10.09.2019, Publ. 1004712941). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Kempf Aschwanden, Antonia, von Altdorf (UR), in Oberdorf (NW), Mitglied der Verwaltung, mit Kollektivunterschrift zu zweien. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Di Domenico, Sandra, von Stans, in Stans, Mitglied der Verwaltung, mit Kollektivunterschrift zu zweien. Tagesregister-Nr. 1238 vom 18.08.2020

**Q-Enhance Labs GmbH, in Stans,** CHE-161.040.495, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 182 vom 20.09.2019, Publ. 1004720421). Eingetragene Personen neu oder mutierend: Rindlisbacher, Urs, von Hergiswil (NW), in Schwarzenberg, Vorsitzender der Geschäftsführung, mit Einzelunterschrift [bisher: Geschäftsführer, mit Einzelunterschrift]; Dubach, Lars, von Luzern, in Luzern, Geschäftsführer, mit Kollektivunterschrift zu zweien. Tagesregister-Nr. 1239 vom 18.08.2020

**Cinch GmbH, in Stans,** CHE-485.375.829, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 182 vom 20.09.2019, Publ. 1004720420). Eingetragene Personen neu oder mutierend: Rindlisbacher, Urs, von Hergiswil (NW), in Schwarzenberg, Vorsitzender der Geschäftsführung, mit Einzelunterschrift [bisher: Geschäftsführer, mit Einzelunterschrift]; Dubach, Lars, von Luzern, in Luzern, Geschäftsführer, mit Kollektivunterschrift zu zweien. Tagesregister-Nr. 1240 vom 18.08.2020

---

**Reinigungsfirma j-sk GmbH, in Hergiswil (NW),** CHE-432.354.444, Kernenweg 2, 6052 Hergiswil NW, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (Neueintragung). Statutendatum: 20.07.2020. Zweck: Die Gesellschaft bezweckt Wohnungs- und Gebäudereinigungen aller Art, insbesondere Unterhaltsreinigung, Spezialreinigung, Hauswartung und Facility Services. Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften im In- und Ausland errichten und sich an anderen Unternehmen im In- und Ausland beteiligen sowie alle Geschäfte tätigen, die direkt oder indirekt mit ihrem Zweck in Zusammenhang stehen. Die Gesellschaft kann im In- und Ausland Grundeigentum erwerben, belasten, veräussern und verwalten sowie alle Geschäfte eingehen und Verträge abschliessen, die geeignet sind, den Zweck der Gesellschaft zu fördern oder die direkt oder indirekt damit im Zusammenhang stehen. Stammkapital: CHF 20'000.00. Publikationsorgan: SHAB. Die Mitteilungen der Geschäftsführung an die Gesellschafter erfolgen per Brief oder per E-Mail. Mit Erklärung vom 20.07.2020 wurde auf die eingeschränkte Revision verzichtet. Eingetragene Personen: Goricanec, Jan, von Kirchberg (SG), in Hergiswil (NW), Gesellschafter und Geschäftsführer, mit Einzelunterschrift, mit 20 Stammanteilen zu je CHF 1'000.00. Tagesregister-Nr. 1241 vom 19.08.2020

**M. Mathis Holding AG, in Wolfenschiessen,** CHE-294.027.361, Humligenstrasse 35a, 6386 Wolfenschiessen, Aktiengesellschaft (Neueintragung). Statutendatum: 18.08.2020. Zweck: Die Gesellschaft bezweckt den Erwerb, das Halten, die Verwaltung und die Veräusserung von Beteiligungen an in- und ausländischen Unternehmungen im In- und Ausland sowie die Verwaltung ihrer eigenen Mittel. Die Gesellschaft kann sodann Immaterialgüterrechte wie Patente und Lizenzen erwerben, verwalten und verwerten sowie Darlehen aufnehmen und solche an Dritte gewähren. Sie kann Tochtergesellschaften und/oder Zweigniederlassungen im In- und Ausland errichten sowie alle Geschäfte tätigen und Verträge abschliessen, die geeignet sind, den Zweck der Gesellschaft zu fördern oder die direkt oder indirekt damit im Zusammenhang stehen. Aktienkapital: CHF 100'000.00. Liberierung Aktienkapital: CHF 100'000.00. Aktien: 100 Namenaktien zu CHF 1'000.00. Publikationsorgan: SHAB. Mitteilungen an die Aktionäre erfolgen durch Brief oder E-Mail an die im Aktienbuch verzeichneten Adressen. Vinkulierung: Die Übertragbarkeit der Namenaktien ist nach Massgabe der Statuten beschränkt. Mit Erklärung vom 18.08.2020 wurde auf die eingeschränkte Revision verzichtet. Eingetragene Personen: Mathis, Marco, von Wolfenschiessen, in Wolfenschiessen, Mitglied des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift. Tagesregister-Nr. 1242 vom 19.08.2020

**Cosmoneo AG, in Hergiswil (NW),** CHE-149.382.766, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 130 vom 07.07.2016, Publ. 2938981). Domizil neu: Sonnenbergstrasse 19, 6052 Hergiswil NW. Tagesregister-Nr. 1243 vom 19.08.2020

---

**M. Mathis Immo AG**, in *Wolfenschiessen*, CHE-412.499.246, Humligenstrasse 35a, 6386 Wolfenschiessen, Aktiengesellschaft (Neueintragung). Statutendatum: 18.08.2020. Zweck: Die Gesellschaft bezweckt den Handel mit und die Verwaltung von Immobilien sowie den Handel mit Waren aller Art. Weiter bezweckt sie den Handel, Vermietung & Verpachtung von Anlagegütern wie Maschinen und Produktionsmaschinen. Sie kann im In- und Ausland Grundeigentum erwerben, belasten, veräussern und verwalten und Finanzierungen für eigene oder fremde Rechnung vornehmen sowie Garantien und Bürgschaften für Tochtergesellschaften und Dritte eingehen. Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften im In- und Ausland errichten und sich an anderen Unternehmen im In- und Ausland beteiligen sowie alle Geschäfte tätigen, die direkt oder indirekt mit ihrem Zweck in Zusammenhang stehen. Aktienkapital: CHF 100'000.00. Liberierung Aktienkapital: CHF 100'000.00. Aktien: 100 Namenaktien zu CHF 1'000.00. Publikationsorgan: SHAB. Mitteilungen an die Aktionäre erfolgen durch Brief oder E-Mail an die im Aktienbuch verzeichneten Adressen. Vinkulierung: Die Übertragbarkeit der Namenaktien ist nach Massgabe der Statuten beschränkt. Eingetragene Personen: Mathis, Marco, von Wolfenschiessen, in Wolfenschiessen, Mitglied des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift; CORDIS audit AG (CHE-107.401.754), in Emmen, Revisionsstelle. Tagesregister-Nr. 1244 vom 19.08.2020

**K.J.H. Swiss AG**, in *Buochs*, CHE-202.973.831, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 249 vom 22.12.2016, Publ. 3240385). Firma neu: **K.J.H. Swiss AG in Liquidation**. Mit Entscheid vom 18.08.2020 hat das Kantonsgericht Nidwalden den Konkurs über die Gesellschaft mit Wirkung ab dem 18.08.2020, 10.45 Uhr, eröffnet. Tagesregister-Nr. 1245 vom 19.08.2020

**ATM auto technik marty**, in *Stansstad*, CHE-175.854.771, Einzelunternehmen (SHAB Nr. 41 vom 28.02.2018, Publ. 4082695). Da sämtliche Aktiven und das gesamte Fremdkapital auf die ATM auto technik marty GmbH (CHE-498.083.804), in Kerns, übergegangen sind, wird das Einzelunternehmen gelöscht. Lösungsdatum: 20.08.2020, Tagesregister-Nr. 1246 vom 20.08.2020

**GREENVENTE Vertical Windpower GmbH**, in *Stansstad*, CHE-297.501.293, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 66 vom 04.04.2019, Publ. 1004603024). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Sepulveda Arriagada, Ximena del Carmen, spanische Staatsangehörige, in Zürich, mit Einzelunterschrift. Tagesregister-Nr. 1247 vom 20.08.2020

**AGITARE AG**, in *Hergiswil (NW)*, CHE-283.092.271, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 29 vom 12.02.2020, Publ. 1004828175). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Lorsbach, Armin, deutscher Staatsangehöriger, in Hergiswil (NW), Mitglied des Verwaltungsrates, mit Kollektivunterschrift zu zweien. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Kirchner, Thilo, deutscher Staatsangehöriger, in Stansstad, Mitglied des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift [bisher: Präsident des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift]. Tagesregister-Nr. 1248 vom 20.08.2020

---

**ACRITUDO R&D GmbH**, in *Hergiswil (NW)*, CHE-211.816.308, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 29 vom 12.02.2020, Publ. 1004828177). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Lorbach, Armin, deutscher Staatsangehöriger, in Hergiswil (NW), Geschäftsführer, mit Kollektivunterschrift zu zweien, . Eingetragene Personen neu oder mutierend: Kirchner, Thilo, deutscher Staatsangehöriger, in Stansstad, Geschäftsführer, mit Einzelunterschrift [bisher: Vorsitzender der Geschäftsführung, mit Einzelunterschrift]. Tagesregister-Nr. 1249 vom 20.08.2020

**ACRITUDO INTERNATIONAL HOLDING AG**, in *Hergiswil (NW)*, CHE-407.884.147, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 29 vom 12.02.2020, Publ. 1004828179). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Lorbach, Armin, deutscher Staatsangehöriger, in Hergiswil (NW), Mitglied des Verwaltungsrates, mit Kollektivunterschrift zu zweien. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Kirchner, Thilo, deutscher Staatsangehöriger, in Stansstad, Mitglied des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift [bisher: Präsident des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift]. Tagesregister-Nr. 1250 vom 20.08.2020

**KAERA Industrie- und Touristik Versicherungsmakler GmbH, Oberursel, Zweigniederlassung Beckenried**, in *Beckenried*, CHE-419.736.795, ausländische Zweigniederlassung (SHAB Nr. 89 vom 10.05.2016, Publ. 2823459), Hauptsitz in: Oberursel (DE). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Lavid, Marita, deutsche Staatsangehörige, in Frankfurt am Main (DE), mit Einzelunterschrift. Tagesregister-Nr. 1251 vom 20.08.2020

**Hauser & Wirth Fine Art AG**, in *Stans*, CHE-440.399.727, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 232 vom 29.11.2019, Publ. 1004771060). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Leuchtmann, Mark Oliver, von Küsnacht (ZH), in Meilen, mit Kollektivunterschrift zu zweien. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Haldimann, Lukas Adrian, von Bowil, in Wollerau, mit Kollektivunterschrift zu zweien. Tagesregister-Nr. 1252 vom 20.08.2020

**Hauser & Wirth Kunst AG**, in *Stans*, CHE-391.440.239, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 238 vom 07.12.2017, Publ. 3916491). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Leuchtmann, Mark Oliver, von Küsnacht (ZH), in Meilen, mit Kollektivunterschrift zu zweien. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Haldimann, Lukas Adrian, von Bowil, in Wollerau, mit Kollektivunterschrift zu zweien. Tagesregister-Nr. 1253 vom 20.08.2020

**Astana Consulting (Schweiz) GmbH**, in *Beckenried*, CHE-411.987.939, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 59 vom 25.03.2020, Publ. 1004859552). Die Gesellschaft (neu: Poseidon Consulting (Schweiz) GmbH) wird infolge Verlegung des Sitzes nach St. Gallen im Handelsregister des Kantons St. Gallen eingetragen und im Handelsregister des Kantons Nidwalden von Amtes wegen gelöscht. Tagesregister-Nr. 1254 vom 21.08.2020

---

**Bettermann AG**, in *Wolfenschiessen*, CHE-103.594.039, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 222 vom 15.11.2018, Publ. 1004498358). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Drowatzky, Dr. Jens Uwe, deutscher Staatsangehöriger, in Wetter (DE), Mitglied des Verwaltungsrates, mit Kollektivunterschrift zu zweien. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Bettermann, Andreas, deutscher Staatsangehöriger, in Buochs, Mitglied des Verwaltungsrates, mit Kollektivunterschrift zu zweien [bisher: Delegierter des Verwaltungsrates, mit Kollektivunterschrift zu zweien]; Prof. Dr. Gröning, Robert, deutscher Staatsangehöriger, in Iserlohn (DE), Mitglied des Verwaltungsrates, mit Kollektivunterschrift zu zweien. Tagesregister-Nr. 1255 vom 21.08.2020

**WOLFO AG**, in *Wolfenschiessen*, CHE-107.877.393, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 17 vom 25.01.2018, Publ. 4014481). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Drowatzky, Dr. Jens Uwe, deutscher Staatsangehöriger, in Wetter (DE), Mitglied des Verwaltungsrates, mit Kollektivunterschrift zu zweien. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Prof. Dr. Gröning, Robert, deutscher Staatsangehöriger, in Iserlohn (DE), Mitglied des Verwaltungsrates, mit Kollektivunterschrift zu zweien; Häberli, Reto, von Ballwil, in Buochs, mit Kollektivunterschrift zu zweien. Tagesregister-Nr. 1256 vom 21.08.2020

**Wolfo Technics AG**, in *Wolfenschiessen*, CHE-108.698.700, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 222 vom 15.11.2018, Publ. 1004498356). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Drowatzky, Dr. Jens Uwe, deutscher Staatsangehöriger, in Wetter (DE), Mitglied des Verwaltungsrates, mit Kollektivunterschrift zu zweien. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Prof. Dr. Gröning, Robert, deutscher Staatsangehöriger, in Iserlohn (DE), Mitglied des Verwaltungsrates, mit Kollektivunterschrift zu zweien. Tagesregister-Nr. 1257 vom 21.08.2020

**DO Projects GmbH**, in *Buochs*, CHE-202.578.156, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 65 vom 05.04.2018, Publ. 4151881). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Twerdy, Mathias, von Wettingen, in Wettingen, Gesellschafter und Geschäftsführer, mit Einzelunterschrift, mit 67 Stammanteilen zu je CHF 100.00. Eingetragene Personen neu oder mutierend: SCM Assets eG & Co. KG (HRA 56248 B), in Berlin (DE), Gesellschafterin, mit 200 Stammanteilen zu je CHF 100.00; Pusch, Björn, deutscher Staatsangehöriger, in Wächtersbach (DE), Vorsitzender der Geschäftsführung, mit Einzelunterschrift [bisher: Gesellschafter und Vorsitzender der Geschäftsführung, mit Einzelunterschrift, mit 67 Stammanteilen zu je CHF 100.00]; Dador, Omar, von Zürich, in Stans, Geschäftsführer, mit Einzelunterschrift [bisher: Gesellschafter und Geschäftsführer, mit Einzelunterschrift, mit 66 Stammanteilen zu je CHF 100.00]. Tagesregister-Nr. 1258 vom 21.08.2020

**MÜLLER-STEINAG ELEMENT AG**, in *Ennetmoos*, CHE-151.030.420, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 55 vom 19.03.2020, Publ. 1004856230). Eingetragene Personen neu oder mutierend: Kunz, Cyrill, von Grosswangen, in Boniswil, Geschäftsführer, mit Kollektivunterschrift zu zweien [bisher: ohne eingetragene Funktion, mit Kollektivprokura zu zweien]. Tagesregister-Nr. 1259 vom 21.08.2020

# SCHULDBETREIBUNG UND KONKURS

*Betreibungs- und Konkursamt*

---

## Zahlungsbefehl

### **Zahlungsbefehl Michael Güran**

*Schuldner:*

Michael Güran

Staatsbürgerschaft: Deutschland

Geburtsdatum: 29.10.1964

Unbekannten Aufenthaltes

Vorherige Wohnadresse:

Hangstrasse 1, 6383 Dallenwil

*Gläubiger:*

Swiss Collection Agency AG

CHE-114.328.430

Hörnlistrasse 7

8057 Zürich

*Vertreter:*

Swiss Collection Agency AG

Postfach 269

8117 Fällanden

Schweiz

*Art der Schuldbetreibung:*

Ordentliches Verfahren

*Zahlungsbefehl-Nummer:*

2203706 vom 13.08.2020

*Forderungen:*

CHF 8526.90 nebst Zins zu 5 % seit 13.08.2020

CHF 3956.85

CHF 1110.45

CHF 88.00

*Zusätzliche Kosten:*

Betreibungskosten zuzüglich Publikationskosten

*Forderungsgrund:*

1. Diverse offene Rechnungen der ursprünglichen Gläubigerin, Dell SA gem. letzter Mahnung- und Rechnungsdetailierung
2. aufgelaufener Zins bis 12. August 2020 gem. Forderungsübersicht
3. Kosten in der Zwangsvollstreckung
4. aufgelaufene Gebühren und Fremdspesen gem. Forderungsübersicht

---

*Rechtliche Hinweise:*

Der Schuldner wird aufgefordert, den Gläubiger für die angegebenen Forderungen binnen 20 Tagen zu befriedigen. Will der Schuldner die Forderung oder einen Teil derselben oder das Recht, sie auf dem Betreibungswege geltend zu machen, bestreiten, so hat er dies innert 10 Tagen seit der Veröffentlichung des Zahlungsbefehls der Kontaktstelle mündlich oder schriftlich zu erklären (Rechtsvorschlag zu erheben). Wird die Forderung nur zum Teil bestritten, so ist der bestrittene Betrag ziffernmässig genau anzugeben, ansonst die ganze Forderung als bestritten gilt. Sollte der Schuldner dem Zahlungsbefehl nicht nachkommen, so kann der Gläubiger die Fortsetzung der Betreibung verlangen.

Publikation nach SchKG 69.

*Kontaktstelle:*

Betreibungs- und Konkursamt des Kantons Nidwalden  
Engelbergstrasse 34, P.O.B. 1243, 6371 Stans  
6370 Stans

**Weitere Bekanntmachung**

**Mitteilung des Verwertungsbegehrens**

Ahsan Ali Syed

Staatsbürgerschaft: Indien

Geburtsdatum: 23.04.1973

Unbekanntes Aufenthaltsort

*Gläubiger:*

Schmid Immobilien AG Buchrain

Neuhaltenring 1

6030 Ebikon

*Gläubigervertreter:*

Rechtsanwalt lic. iur. Ralph Sigg

Obermattweg 12

6052 Hergiswil

Betreibung-Nr. 2195160

Der Gläubiger verlangt mit dem Begehren vom 26.03.2020 die Verwertung des betroffenen Grundstücks Nr. ME GB-Nr. M6766.

Ort und Zeit der Steigerung werden später angezeigt.

*Weitere Erläuterungen:*

1. Macht der Schuldner glaubhaft, dass er die Schuld ratenweise tilgen kann, und verpflichtet er sich zu regelmässigen und angemessenen Abschlagszahlungen an das Betreibungsamt, so kann der Betreibungsbeamte nach Erhalt der ersten Rate die Verwertung um höchstens zwölf Monate, bei Betreibungen für Forderungen der ersten Klasse um höchstens sechs Monate hinausschieben. Der Aufschub fällt ohne weiteres dahin, wenn eine Abschlagszahlung nicht rechtzeitig geleistet wird.

- 
2. Wird das Gesuch um Bewilligung von Teilzahlungen erst gestellt, wenn die Steigerung schon ausgekündigt oder andere Verwertungsmassnahmen getroffen worden sind, so kann ihm nur entsprochen werden, wenn alle durch deren Anordnung und Widerruf verursachten Kosten neben der Teilzahlung sofort bezahlt werden.

Betreibungs- und Konkursamt Nidwalden  
6370 Stans

**Mitteilung des Verwertungsbegehren**

Ahsan Ali Syed

Staatsbürgerschaft: Indien

Geburtsdatum: 23.04.1973

Unbekanntes Aufenthaltes

*Gläubiger:*

Schmid Immobilien AG Buchrain

Neuhaltenring 1

6030 Ebikon

*Gläubigervertreter:*

Rechtsanwalt lic. iur. Ralph Sigg

Obermattweg 12

6052 Hergiswil

Betreibung-Nr. 2195159

Der Gläubiger verlangt mit dem Begehren vom 26.03.2020 die Verwertung der betroffenen Grundstücke Nr. StWE GB-Nr. S6739, ME GB-Nr. M6785, ME GB-Nr. M6764, ME GB-Nr. M6765

Ort und Zeit der Steigerung werden später angezeigt.

*Weitere Erläuterungen:*

1. Macht der Schuldner glaubhaft, dass er die Schuld ratenweise tilgen kann, und verpflichtet er sich zu regelmässigen und angemessenen Abschlagszahlungen an das Betreibungsamt, so kann der Betreibungsbeamte nach Erhalt der ersten Rate die Verwertung um höchstens zwölf Monate, bei Betreibungen für Forderungen der ersten Klasse um höchstens sechs Monate hinausschieben. Der Aufschub fällt ohne weiteres dahin, wenn eine Abschlagszahlung nicht rechtzeitig geleistet wird.
2. Wird das Gesuch um Bewilligung von Teilzahlungen erst gestellt, wenn die Steigerung schon ausgekündigt oder andere Verwertungsmassnahmen getroffen worden sind, so kann ihm nur entsprochen werden, wenn alle durch deren Anordnung und Widerruf verursachten Kosten neben der Teilzahlung sofort bezahlt werden.

Betreibungs- und Konkursamt Nidwalden  
6370 Stans



---

## Mitteilung des Verwertungsbegehren

Nikhath Fatima Ali Syed

Staatsbürgerschaft: Indien

Geburtsdatum: 18.05.1977

Unbekanntes Aufenthaltes

*Gläubiger:*

Schmid Immobilien AG Buchrain

Neuhaltenring 1

6030 Ebikon

*Gläubigervertreter:*

Rechtsanwalt lic. iur. Ralph Sigg

Obermattweg 12

6052 Hergiswil

Betreibung-Nr. 2195158

Der Gläubiger verlangt mit dem Begehren vom 26.03.2020 die Verwertung des betroffenen Grundstücks Nr. StWE GB-Nr. S6739, ME GB-Nr. M6785, ME GB-Nr. M6764, ME GB-Nr. M6765.

Ort und Zeit der Steigerung werden später angezeigt.

*Weitere Erläuterungen:*

1. Macht der Schuldner glaubhaft, dass er die Schuld ratenweise tilgen kann, und verpflichtet er sich zu regelmässigen und angemessenen Abschlagszahlungen an das Betreibungsamt, so kann der Betreibungsbeamte nach Erhalt der ersten Rate die Verwertung um höchstens zwölf Monate, bei Betreibungen für Forderungen der ersten Klasse um höchstens sechs Monate hinausschieben. Der Aufschieb fällt ohne weiteres dahin, wenn eine Abschlagszahlung nicht rechtzeitig geleistet wird.
2. Wird das Gesuch um Bewilligung von Teilzahlungen erst gestellt, wenn die Steigerung schon ausgedient oder andere Verwertungsmassnahmen getroffen worden sind, so kann ihm nur entsprochen werden, wenn alle durch deren Anordnung und Widerruf verursachten Kosten neben der Teilzahlung sofort bezahlt werden.

Betreibungs- und Konkursamt Nidwalden

6370 Stans

---

### **Vorläufige Konkursanzeige**

Publikation nach Art. 222 SchKG.

#### **Vorläufige Konkursanzeige Heisam Ibrahim**

*Schuldner:*

Heisam Ibrahim

Staatsbürgerschaft: Deutschland

Geburtsdatum: 14.07.1979

c/o: Personalhaus, Zimmer 8

Bürgenstockstrasse 10a

6362 Stansstad

*Datum der Konkurseröffnung:* 24.08.2020

#### **Vorläufige Konkursanzeige Zigram AG in Liquidation**

*Schuldner:*

Zigram AG in Liquidation

CHE-113.929.377

ohne Domizil-sans domicile-senza indirizzo

6374 Buochs

*Datum der Konkurseröffnung:* 25.08.2020

*Kontaktstelle:*

Betreibungs- und Konkursamt NW, Engelbergstrasse 34, Postfach 1243, 6371 Stans

#### **Vorläufige Konkursanzeige Pilatus Food & Services GmbH**

*Schuldner:*

Pilatus Food & Services GmbH

CHE-480.254.532

Rohrmatte 10

6372 Ennetmoos

*Datum der Konkurseröffnung:* 25.08.2020

#### **Vorläufige Konkursanzeige André Meier**

*Schuldner:*

André Meier

Heimatort: Emmen LU

Staatsbürgerschaft: Schweiz

Geburtsdatum: 15.09.1976

Dörflistrasse 24a

6383 Wirzweli

Im Wirzweli nicht mehr wohnhaft. Der aktuelle Aufenthaltsort ist unbekannt.

*Datum der Konkurseröffnung:* 25.08.2020

Konkurseröffnung im Sinne von Art. 190 Abs. 1 Ziff. 1 SchKG

*Kontaktstelle:*

Betreibungs- und Konkursamt NW, Engelbergstrasse 34, Postfach 1243, 6371 Stans

---

## **Kollokationsplan und Inventar**

Publikation nach Art. 221 und 249-250 SchKG.

### **Kollokationsplan und Inventar Currexx Trading AG in Liquidation**

*Schuldner:*

Currexx Trading AG in Liquidation

CHE-464.314.377

Landweg 1

6052 Hergiswil NW

*Rechtliche Hinweise:*

*Auflagefrist Kollokationsplan:* 20 Tage

*Ablauf der Frist:* 22.09.2020

*Anfechtungsfrist Inventar:* 10 Tage

*Ablauf der Frist:* 12.09.2020

*Auflagestelle:*

Betreibungs- und Konkursamt des Kantons Nidwalden

Engelbergstrasse 34, P.O.B. 1243, 6371 Stans

6370 Stans

*Kontaktstelle für Beschwerden:*

Kantonsgericht Nidwalden, Einzelgericht SchK, Rathausplatz 1, Postfach 1244, 6371 Stans

*Kontaktstelle für Klage und Anfechtung:*

Kantonsgericht Nidwalden, Einzelgericht SchK, Rathausplatz 1, Postfach 1244, 6371 Stans

### **Kollokationsplan SZENO Engineering GmbH in Liquidation**

*Schuldner:*

SZENO Engineering GmbH in Liquidation

CHE-374.525.395

Alter Postplatz 4

6370 Stans

*Rechtliche Hinweise:*

*Angaben zur Auflage:*

Neuaufgabe des Kollokationsplan infolge Zulassung einer nachträglich eingegangenen Forderung in Klasse 3.

*Auflagefrist Kollokationsplan:* 20 Tage

*Ablauf der Frist:* 22.09.2020

*Auflagestelle:*

Betreibungs- und Konkursamt des Kantons Nidwalden

Engelbergstrasse 34, P.O.B. 1243, 6371 Stans

6370 Stans

*Kontaktstelle für Beschwerden:*

Kantonsgericht Nidwalden, Einzelgericht SchK, Rathausplatz 1, Postfach 1244, 6371 Stans

*Kontaktstelle für Klage und Anfechtung:*

Kantonsgericht Nidwalden, Einzelgericht SchK, Rathausplatz 1, Postfach 1244, 6371 Stans

---

## **Kollokationsplan und Inventar Distechincs GmbH in Liquidation**

*Schuldner:*

Distechincs GmbH in Liquidation

CHE-112.242.527

Bürgenstockstrasse 41

6373 Ennetbürgen

*Rechtliche Hinweise:*

*Auflagefrist Kollokationsplan:* 20 Tage

*Ablauf der Frist:* 22.09.2020

*Anfechtungsfrist Inventar:* 10 Tage

*Ablauf der Frist:* 12.09.2020

*Kontaktstelle:*

Kantonsgericht Nidwalden, Einzelgericht SchK, Rathausplatz 1, Postfach 1244, 6371 Stans

# GERICHTE

Kantonsgericht

---

## Abhandengekommene Wertpapiere und andere Titel

### **Kraftloserklärung Inhaberschuldbrief, lastend auf Parzelle Nr. 249, Grundbuch Stans, Nägelgasse 25, Plan Nr. 9**

Die in diesem Aufruf aufgeführten Titel sind innert der genannten Frist nicht vorgewiesen worden und werden hiermit kraftlos erklärt.

*Nummer:* 26242

*Saldo/Wert:* CHF 100'000.00

*Datum der Ausstellung:* 24.09.1982

Beleg 1441, Höchstzinsfuss 4.00%, verzinslich ab 11.11.1973, im 1. Rang, ohne Vorgang

*Nummer:* 26243

*Saldo/Wert:* CHF 100'000.00

*Datum der Ausstellung:* 24.09.1982

Beleg 1441, Höchstzinsfuss 4.00%, verzinslich ab 11.11.1973, im 2. Rang, Vorgang Fr. 100'000.00

*Nummer:* 26244

*Saldo/Wert:* CHF 100'000.00

*Datum der Ausstellung:* 24.09.1982

Beleg 1441, Höchstzinsfuss 4.00%, verzinslich ab 11.11.1973, im 3. Rang, Vorgang Fr. 200'000.00

*Nummer:* 26245

*Saldo/Wert:* CHF 50'000.00

*Datum der Ausstellung:* 24.09.1982

Beleg 1441, Höchstzinsfuss 4.00%, verzinslich ab 11.11.1973, im 4. Rang, Vorgang Fr. 300'000.00

*Nummer:* 26246

*Saldo/Wert:* CHF 50'000.00

*Datum der Ausstellung:* 24.09.1982

Beleg 1441, Höchstzinsfuss 4.00%, verzinslich ab 11.11.1973, im 5. Rang, Vorgang Fr. 350'000.00

*Nummer:* 26247

*Saldo/Wert:* CHF 50'000.00

*Datum der Ausstellung:* 24.09.1982

Beleg 1441, Höchstzinsfuss 5.00%, verzinslich ab 11.11.1973, im 6. Rang, Vorgang Fr. 400'000.00

*Nummer:* 26248

*Saldo/Wert:* CHF 20'000.00

*Datum der Ausstellung:* 24.09.1982

Beleg 1441, Höchstzinsfuss 5.00%, verzinslich ab 11.11.1973, im 7. Rang, Vorgang Fr. 450'000.00

*Nummer:* 26249

*Saldo/Wert:* CHF 20'000.00

*Datum der Ausstellung:* 24.09.1982

Beleg 1441, Höchstzinsfuss 5.00%, verzinslich ab 11.11.1973, im 8. Rang, Vorgang Fr. 470'000.00

---

*Nummer:* 26250

*Saldo/Wert:* CHF 20'000.00

*Datum der Ausstellung:* 24.09.1982

Beleg 1441, Höchstzinsfuss 5.00%, verzinslich ab 11.11.1973, im 9. Rang, Vorgang Fr. 490'000.00

*Nummer:* 26251

*Saldo/Wert:* CHF 10'000.00

*Datum der Ausstellung:* 24.09.1982

Beleg 1441, Höchstzinsfuss 5.00%, verzinslich ab 11.11.1973, im 10. Rang, Vorgang Fr. 510'000.00

*Nummer:* 26253

*Saldo/Wert:* CHF 10'000.00

*Datum der Ausstellung:* 24.09.1982

Beleg 1441, Höchstzinsfuss 5.00%, verzinslich ab 04.11.1980, im 11. Rang, Vorgang Fr. 520'000.00

*Nummer:* 26254

*Saldo/Wert:* CHF 10'000.00

*Datum der Ausstellung:* 24.09.1982

Beleg 1441, Höchstzinsfuss 5.00%, verzinslich ab 04.11.1980, im 12. Rang, Vorgang Fr. 530'000.00

*Nummer:* 26255

*Saldo/Wert:* CHF 10'000.00

*Datum der Ausstellung:* 24.09.1982

Beleg 1441, Höchstzinsfuss 5.00%, verzinslich ab 04.11.1980, im 13. Rang, Vorgang Fr. 540'000.00

*Rechtliche Hinweise:*

*Kontaktstelle:*

Kantonsgericht Nidwalden

Rathausplatz 1, P.O.B. 1244, 6371 Stans

6370 Stans

Bemerkungen

ZE 19 225

---

**Aufruf Inhaberschuldbrief, lastend auf Liegenschaft Nr. 1249, Grundbuch Ennetbürgen, Bürgenstock, Plan Nr. 5**

*1. Veröffentlichung*

Nummer: 38008

Saldo/Wert: CHF 500'000.00

Datum der Ausstellung: 21.11.2000

Beleg 1930, Höchstzinsfuss 5.00 %, mitverpfändet Liegenschaft Nr. 1105, Grundbuch Stansstad, im 1. Rang, ohne Vorgang

*Rechtliche Hinweise*

Die aufgeführten Wertpapiere und anderen Titel werden vermisst. Die unbekanntenen Inhaber oder Gläubiger werden hiermit aufgefordert, die erwähnten Titel innert der angegebenen Auskündungsfrist der Kontaktstelle vorzulegen resp. sich zu melden, ansonsten diese kraftlos erklärt werden.

Publikation nach Art. 983 und 984 OR – Art. 865 ZGB

Dauer der Auskündigung: 6 Monat(e) ab dem ersten Veröffentlichungsdatum

Ablauf der Auskündigung: 31.01.2021

*Kontaktstelle:*

Kantonsgericht Nidwalden

Rathausplatz 1, P.O.B. 1244, 6371 Stans

6370 Stans

Bemerkungen

ZE 20 148

**Mitteilung des Eingangs eines Schlichtungsgesuchs**

**Vorladung zur Schlichtungsverhandlung**

Wegen Unzustellbarkeit der Vorladung wird Elke Sengewald und Daniel Sengewald, beide unbekanntem Aufenthalts, vormals Ischenstrasse 5, 6376 Emmetten, gestützt auf Art. 141 ZPO öffentlich bekanntgegeben, dass gegen sie als beklagte Partei ein Schlichtungsgesuch im Sinne von Art. 202 ZPO eingereicht worden ist. Das Gesuch kann bei der Schlichtungsbehörde Nidwalden, Rathausplatz 9, Stans, eingesehen und abgeholt werden.

Die Vermittlungsverhandlung findet statt: Donnerstag, 24. September 2020, 13.30 Uhr, bei der Schlichtungsbehörde Nidwalden, Rathausplatz 9, Stans.

Stans, 27. August 2020

SCHLICHTUNGSBEHOERDE NIDWALDEN

Präsident

*Stephan Amadeus Dinner*



# GEMEINDEN

## Baugesuche

### *Öffentliche Bekanntmachung*

---

**Öffentliche Bekanntmachung gemäss Art. 147 des Gesetzes vom 21. Mai 2014 über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht (Planungs- und Baugesetz, PBG; NG 611.1):** Die Baugesuchsunterlagen liegen während 20 Tagen zur öffentlichen Einsicht in der jeweiligen Gemeindekanzlei auf. Öffentlich-rechtliche Einwendungen sind während dieser Frist schriftlich, mit Begründung und Anträgen sowie im Doppel beim Gemeinderat einzureichen (Art. 147 Abs. 2 PBG).

### **Ennetbürgen**

Bauobjekt: Fassadensanierung, Parzelle 689, Stationsstrasse 30, Ennetbürgen

Gesuchsteller: Annemarie Sormani, Stationsstrasse 30, Ennetbürgen

Bauobjekt: Abbruch Vordach / Ersatz durch Balkon, Parzelle 1175, Panoramastrasse 4a

Gesuchsteller: Alois Bissig und Rosy Flury Bissig, Panoramastrasse 4a, Ennetbürgen

### **Ennetmoos**

Bauobjekt: Anbau Stall und Windschutzverglasung, Parzelle 87 (ausserhalb Bauzone), Hinter Hostatt, Ennetmoos

Gesuchsteller: Christian Gander-Hubler, Hinter Hostatt, Ennetmoos

Bauobjekt: Abbruch Stall, Parzelle 86 (ausserhalb Bauzone), Eimatte, Ennetmoos

Gesuchsteller: Uertekorporation Ennetmoos, Ennetmoos

Bauobjekt: Sanierung Wohnhaus, Parzelle 99 (ausserhalb Bauzone), Rütlistrasse 20, Ennetmoos

Gesuchsteller: Josef Gander, Rütlistrasse 20, Ennetmoos

### **Hergiswil**

Bauobjekt: Wärmepumpenanlage mit Erdsonden (Wärmenutzung Erdreich), Parzelle 1342, Allmendlistrasse 3b, Hergiswil

Gesuchsteller: Karin Meyer-Gander, Riedmattstrasse 7, Hergiswil

### **Stans**

Bauobjekt: Erstellen von Parkplätzen, Parzelle 971, Milchbrunnenstrasse 4, Stans

Gesuchsteller: Beatrice Richard-Ruf, Milchbrunnenstrasse 4, Stans

Bauobjekt: Umbau Wohnhaus, Parzelle 263, Nägeligasse 21, Stans

Gesuchsteller: Martin und Claudia Borner-Peer, Marktgasse 5, Stans

**Verkehrsbehinderungen im Knotenbereich Stanserstrasse / Bürgenstockstrasse in Ennetbürgen (Bereich Kreuzmatte)**

Ab Montag, 7. September 2020 beginnen die Bauarbeiten für die Anpassung am Einmünder Stanserstrasse in die Bürgenstockstrasse.

Die Bauarbeiten dauern bis ca. Ende September 2020.

Während den Bauarbeiten ist teilweise mit Verkehrsbehinderungen und kurzen Wartezeiten zu rechnen.

Alle Strassenbenützer sind gebeten, die Signalisation zu beachten und Anweisungen des Verkehrsdienstes zu befolgen.

Wir bitten um Kenntnisnahme und danken für das Verständnis.

GEMEINDERAT ENNETBÜRGEN

## **Stans**

### *Abwasserverband Rotzwinkel Stans*

---

Auszug aus den Verhandlungen der 67. ordentlichen Delegiertenversammlung des Abwasserverbandes Rotzwinkel vom Mittwoch, 26. August 2020:

1. Das Protokoll der 66. ordentlichen Delegiertenversammlung vom Mittwoch, 2. April 2020 (Abstimmung in schriftlicher Form) wird genehmigt.
2. Das Budget für das Jahr 2021 wird genehmigt, welches
  - CHF 2'383'200.- Aufwand,
  - CHF 101'000.- Ertrag und
  - CHF 2'282'200.- Mehraufwand aufzeigt (exkl. MwSt.).

Gemäss Art. 152 Abs. 2 des Gemeindegesetzes kann das Budget bei der Gemeindeverwaltung Stans eingesehen und unentgeltlich bezogen werden.

Stans, 26. August 2020

#### **ABWASSERVERBAND ROTZWINKEL**

Der Präsident:

*R. Kächler*

Die Sekretärin:

*M. Lehni*

Der Gemeinderat der Politischen Gemeinde Wolfenschiessen, gestützt auf Art. 83 der Kantonsverfassung (NG 111) und Art. 36 des Gemeindegesetzes (NG 171.1), beruft ein:

**Ausserordentliche Gemeindeversammlung**  
**Mittwoch, 23. September 2020, 20:00 Uhr, Aula Zelgli**

**Traktanden**

1. Wahl Stimmenzähler
2. Teilrevision Nutzungsplanung (Gewässerraumausscheidung und weiteres)
  - 2.1. Orientierung
  - 2.2. Beschlussfassung über nicht gütlich erledigte Einwendungen
  - 2.3. Beschlussfassung über allfällig eingereichte Abänderungsanträge
  - 2.4. Zustimmung zur Teilrevision der Zonenpläne Siedlung und Landschaft sowie des Bau- und Zonenreglements
3. Teilrevision Nutzungsplanung (Sondernutzungszone Seilbahnanlagen)
  - 3.1. Orientierung
  - 3.2. Beschlussfassung über nicht gütlich erledigte Einwendungen
  - 3.3. Beschlussfassung über allfällig eingereichte Abänderungsanträge
  - 3.4. Zustimmung zur Teilrevision des Zonenplans Siedlung sowie des Bau- und Zonenreglements

**Abänderungsanträge**

Die Stimmberechtigten können binnen 10 Tagen nach erfolgter Veröffentlichung beim Gemeinderat schriftlich und begründet Abänderungsanträge zu den Teilrevisionen der Nutzungsplanungen einreichen. Abänderungsanträge sind nur zulässig, wenn sie sich auf Bestimmungen oder Grundstücke beziehen, die bereits durch das öffentliche Auflageverfahren betroffen waren. An der Gemeindeversammlung können dazu keine Abänderungsanträge mehr eingereicht werden (Art. 20 Planungs- und Baugesetz, PBG; NG 611.1).

**Vertretung**

Nicht stimmberechtigte Personen, die Einwendungen erhoben haben oder deren Grundeigentum durch Einwendungen oder Abänderungsanträge direkt betroffen ist, sind berechtigt, sich an der Gemeindeversammlung persönlich zur Einwendung beziehungsweise zum Abänderungsantrag zu äussern; die Vertretung durch eine bevollmächtigte Person ist nicht zulässig (Art. 21 PBG).

---

## **Unterlagen**

Die Botschaft mit der Geschäftsordnung und den Erläuterungen zu den Traktanden wird allen Haushaltungen zugestellt. Die Unterlagen zu den Geschäften liegen ab Mittwoch, 02. September 2020 in der Gemeindeverwaltung zur Einsichtnahme. Die Unterlagen stehen auch auf der Homepage [www.wolfenschiessen.ch](http://www.wolfenschiessen.ch) als Download zur Verfügung.

## **Hinweis**

Die Verhaltens- und Hygieneregeln des Bundesamts für Gesundheit BAG gegen die Ausbreitung des Coronavirus sind zu beachten.

Wolfenschiessen, 02. September 2020

GEMEINDERAT WOLFENSCHIESSEN

# SELBSTÄNDIGE ANSTALTEN

Laboratorium der Urkantone

---

## Allgemeinverfügung des Kantonstierarztes der Urkantone vom 31.08.2020

### Sauerbrut der Bienen

#### Anordnung von Sperrmassnahmen

betrifft das Sperrgebiet der Gemeinde **Ennetmoos**

(Sperrkreis siehe unter <http://www.laburk.ch/tiergesundheits/tierseuchen/bienen/>  
«Aktuelle Seuchenlage»)

#### Sachverhalt

In einem Imkereibetrieb mit Bienenstand in der Gemeinde **Ennetmoos** ist die Sauerbrut der Bienen festgestellt worden. Für benachbarte Bienenstände besteht das Risiko einer Verseuchung, weshalb ein Sperrgebiet verfügt wird.

#### Erwägungen

Es gelten die allgemeinen Bestimmungen der Tierseuchenverordnung (SR 916.401; TSV). Die gesetzlichen Grundlagen bei Sauerbrut-Vorfällen finden sich in Art. 273 ff. der TSV.

Bei der Sauerbrut handelt es sich um eine zu bekämpfende Bienenseuche, die ansteckend ist und mit massenhaftem Auftreten von bakteriellen Keimen (*Melissococcus plutonius*, *Bacillus alvei*, *Bacillus laterosporus* u.a.) einhergeht. Sie geht immer von einer Infektionsquelle aus und kann unbekämpft zu grossen Völkerverlusten führen. Das Erscheinungsbild ist demjenigen der Faulbrut ähnlich. Sie ist für den Menschen ungefährlich.

Es drängen sich jedoch tierseuchenpolizeiliche Massnahmen im befallenen Bienenstand und eine Kontrolle der benachbarten Stände auf, welche vom Veterinärdienst verfügt, vom zuständigen Bieneninspektor ausgeführt und überwacht werden. Die Bienenhalter und Bienenhalterinnen sind zur Mithilfe verpflichtet.

Im Sperrgebiet ist der Bienenverkehr eingeschränkt, Hygienemassnahmen gelten und alle Stände müssen betreffend Seuchenanzeichen von den Bieneninspektoren kontrolliert werden.

#### Der Kantonstierarzt der Urkantone verfügt:

1. Im befallenen Stand wurde am 31.08.2020 die Bekämpfung der Sauerbrut angeordnet und ein Sperrgebiet festgelegt.
2. Das Sperrgebiet liegt innerhalb eines Kreises mit 1 km Radius um den mit Sauerbrut befallenen Stand in der Gemeinde Ennetmoos und kann vom zuständigen Bieneninspektor je nach geographischen Gegebenheiten angepasst werden.
3. Der zuständige Bieneninspektor benachrichtigt die Imkerinnen und Imker im Sperrgebiet.
4. Im Sperrgebiet gilt:
  - Jedes Anbieten, Verstellen, Ein- und Ausführen von Bienen und Waben ist verboten. Gerätschaften dürfen nur nach Reinigung und Desinfektion in einen anderen Bienenstand verbracht werden.

- 
- Der Bieneninspektor kann im Einvernehmen mit dem Kantonstierarzt Transporte von Bienen innerhalb des Sperrgebietes und die Einfuhr von Bienen unter sichernden Maßnahmen bewilligen.
  - Der Bieneninspektor führt unverzüglich eine Kontrolle sämtlicher Völker des Sperrgebietes auf Sauerbrut der Bienen durch.
5. Die betroffenen Bienenstände im ehemaligen Sperrgebiet müssen im folgenden Frühjahr vom Bieneninspektor nachkontrolliert werden. Die restlichen Stände im Sperrgebiet werden stichprobenweise nachuntersucht.
  6. Die Bienenhalter und Bienenhalterinnen sind bei den Kontrollen und den Probenahmen zur Mithilfe verpflichtet und haben die nötigen Unterlagen (Bestandeskontrolle etc.) bereit zu halten.
  7. Diese Verfügung tritt sofort in Kraft.
  8. Der Kantonstierarzt hebt die Sperrmassnahmen auf, wenn:
    - die Vernichtung aller Bienenvölker und Waben des verseuchten Standes 30 Tage zurückliegt und wenn die Bienenkästen und Geräte gereinigt und desinfiziert worden sind und die Kontrollen im Sperrgebiet keinen neuen Verdacht erbracht haben;
    - die Vernichtung der erkrankten und verdächtigen Völker 60 Tage zurückliegt und weder die Nachkontrolle des befallenen Standes noch die Kontrollen im Sperrgebiet einen neuen Verdacht erbracht haben.
  9. Die Kosten für Labor, Tierarzt und Medikamente übernimmt der Veterinärdienst der Urkantone.
  10. Wer den vorstehenden Anordnungen gemäss Ziff. 1-9 nicht oder nicht vollumfänglich und fristgerecht nachkommt, wird wegen Widerhandlung gegen Art. 47 Abs. 1 lit. c des Tierseuchengesetzes bei der zuständigen Strafverfolgungsbehörde angezeigt. Nach dieser Bestimmung wird mit Busse bestraft, wer einer unter Hinweis auf die Strafandrohung dieses Artikels an ihn gerichteten Verfügung vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt.
  11. Gegen diese Verfügung kann innert 20 Tagen seit deren Zustellung Einsprache beim Kantonstierarzt der Urkantone erhoben werden. Die Einsprache ist mit Anträgen zu versehen und zu begründen.
  12. Einer allfälligen Einsprache gegen diese Verfügung wird die aufschiebende Wirkung entzogen.

Freundliche Grüsse  
Veterinärdienst der Urkantone

*Dr. med. vet. Martin Grisiger*  
Kantonstierarzt Stv.

Hinweis: Wer Einsprache erhebt, hat gemäss Paragraph 73 VRP (Verwaltungsrechtspflegegesetz, SRSZ 234.110) einen Kostenvorschuss zu leisten, damit darauf eingetreten wird.

# NOTFALLDIENSTE

---

## Notfallzentralen

---

**Polizei: 117**

**Ambulanz: 144**

**Feuerwehr: 118**

**Toxikologisches Zentrum: 145**

## Ärztlicher Notfalldienst

---

**Telefon 041 610 81 61**

Wenn der Hausarzt nicht erreichbar ist, erreicht man den diensthabenden Notfallarzt unter dieser Nummer.

## Notfallzahnarzt

---

**Telefon 1811 oder [www.sso-uw.ch](http://www.sso-uw.ch)**

## Todesfälle

---

**Bestattungsdienst Flury GmbH (24 h)**

**Telefon 041 610 56 39**

## Tierärzte-Notfalldienst

---

Do, 3. September

**Dr. M. Niederberger, Dallenwil**

**Telefon 041 610 41 44**

Sa, 5. September, So, 6. September

**Dr. M. Wallimann, Buochs**

**Telefon 041 620 12 06**

An Sonn- und Feiertagen beginnt der Notfalldienst am Vortag um 8.00 Uhr, an Donnerstagen um 8.00 Uhr.

Sie dauern jeweils bis 24.00 Uhr.

## Wildtier-Notfalldienst

---

**Telefon 041 618 44 66 (Polizeizentrale)**

Die Polizeizentrale bietet für Sie die Person auf, die je nach Wildtierart zuständig ist.

## Kantonale Tierkörpersammelstelle Stans

---

**Telefon 041 618 44 66 (Polizeizentrale)**

Die Sammelstelle Werkhof Stans ist von Montag bis Freitag, 8.00 bis 9.00 Uhr und 14.00 bis 15.00 Uhr geöffnet. Notfälle nur nach telefonischer Vereinbarung mit der Kantonspolizei.

## Notschlachtstelle Ennetmoos (Aegerten)

---

**Telefon 041 610 48 71**

**Mobile 079 782 47 70**

**Privat 041 661 05 72**

## WICHTIGE

## TELEFONNUMMERN

---

### Sozialberatung der Katholischen Kirche Nidwalden

---

**Telefon 041 610 84 11 oder**

**[mirjam.wuersch@kath-nw.ch](mailto:mirjam.wuersch@kath-nw.ch),**

**Details unter [www.kath-nw.ch](http://www.kath-nw.ch)**

### Spitex Nidwalden Palliativpflege

---

**Telefon 041 618 20 50**

**Telefon Palliativ-Nachtpikett 079 840 20 50**

### Informationsportal

### «Gesundheit Alter Nidwalden»

---

**[www.info-nw.ch](http://www.info-nw.ch) oder Telefon 041 612 16 16**

### Montag – Freitag

**8.00 – 12.00 Uhr & 13.30 – 18.00 Uhr**

### Samstag

**8.00 – 12.00 Uhr & 13.30 – 16.00 Uhr**